Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0555(COD)

19.5.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1542 - 1841

Entwurf eines Berichts
Christian Ehler, Dan Nica
(PE784.506v01-00)

Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0555 – 2025/0555(COD))

Änderungsantrag 1542
Mohammed Chahim
im Namen der S&D-Fraktion
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***indikative*** Finanzausstattung für die Durchführung des ECF wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf ***234 300 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.	(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des ECF wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf ***257 730 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt***; davon sind 10 000 000 000 EUR für InvestEU für das Politikfenster „Sozialer Wohnungsbau“ und 13 000 000 000 EUR für die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer a genannten spezifischen Ziele vorgesehen***.

Or. en

Begründung

Die Beträge, die für das Fenster „Sozialer Wohnungsbau“ sowie für die Ziele gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b a vorgesehen sind, gelten als Teil der Aufstockung des Gesamthaushalts um 10 %.

Änderungsantrag 1543
Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des ECF wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf ***234 300 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des ECF wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf ***257 730 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1544
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des ECF wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf ***234 300 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des ECF wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf ***264 350 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1545
Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des ECF wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf ***234 300 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des ECF wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf ***261 432 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1546
Bruno Tobback, Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***indikative Finanzausstattung*** für die Durchführung des ECF wird für den	(1) Die ***Mindestfinanzausstattung*** für die Durchführung des ECF wird für den

Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf 234 300 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.	Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf 234 300 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1547
Yvan Verougstraete, Stine Bosse, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***indikative*** Finanzausstattung für die Durchführung des ECF wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf ***234 300 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.	(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des ECF wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf ***264 350 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1548
Bruno Tobback, Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird ***vorläufig*** wie folgt aufgeteilt:	(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird ***mindestens*** wie folgt aufgeteilt:

Or. en

Änderungsantrag 1549
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird ***vorläufig*** wie folgt aufgeteilt:	(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

Or. en

Änderungsantrag 1550
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird ***vorläufig*** wie folgt aufgeteilt:	(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

Or. en

Änderungsantrag 1551
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) 11 000 000 000 EUR für Tätigkeiten, die zu den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen beitragen, insbesondere durch bereichsübergreifende Tätigkeiten wie die nicht themenbezogene Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß Kapitel II Abschnitt 2; Projektberatung, KMU-Zusammenarbeit, Kompetenzentwicklung und Zugang zur Finanzierung gemäß Kapitel III***;***	a) 11 000 000 000 EUR für Tätigkeiten, die zu den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen beitragen, insbesondere durch bereichsübergreifende Tätigkeiten wie die nicht themenbezogene Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß Kapitel II Abschnitt 2; Projektberatung, KMU-Zusammenarbeit, Kompetenzentwicklung und Zugang zur Finanzierung gemäß Kapitel III***. Dieser zweckgebundene Finanzrahmen wird zu Beginn jedes zweijährigen Programmplanungszyklus an die Inflation angepasst, um die Kontinuität und Dienstqualität der oben genannten Tätigkeiten zu gewährleisten. Eine***

Kürzung des absoluten Umfangs der für das „EU for Business Network“ verfügbaren Mittel darf nicht ohne vorherige Bewertung der Auswirkungen auf die Bereitstellung von Unterstützung für KMU erfolgen.

Or. en

Begründung

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Finanzausstattung für das „EU for Business Network“ realistisch bemessen und inflationsbereinigt ist, um sicherzustellen, dass das Netzwerk das gesamte Spektrum der erwarteten Unterstützungsdienste erbringen kann. Ohne eine ausdrückliche Zweckbindung und Inflationsanpassung besteht die Gefahr, dass das Enterprise Europe Network, die Europäische Plattform für Cluster-Zusammenarbeit und andere über Jahrzehnte aufgebaute Netzwerke zur Unternehmensförderung verdrängt werden. Diese Netze sind unersetzliche Ressourcen, die der ECF eigentlich stärken und nicht untergraben sollte.

Änderungsantrag 1552
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***11 000 000 000*** EUR für Tätigkeiten***, die zu den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen beitragen, insbesondere durch bereichsübergreifende Tätigkeiten wie die nicht themenbezogene*** Unterstützung ***aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß Kapitel II Abschnitt 2; Projektberatung, KMU-Zusammenarbeit, Kompetenzentwicklung und Zugang zur Finanzierung gemäß Kapitel III;***	a) ***40 000 000 000*** EUR für Tätigkeiten ***zur*** Unterstützung ***der Politikfenster, davon:***

Or. en

Änderungsantrag 1553
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) 11 000 000 000 EUR für Tätigkeiten, die zu den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen beitragen, ***insbesondere*** durch ***bereichsübergreifende Tätigkeiten wie*** die nicht themenbezogene Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß Kapitel II Abschnitt 2***;*** Projektberatung***, KMU-Zusammenarbeit, Kompetenzentwicklung und Zugang zur Finanzierung*** gemäß Kapitel III;	a) 11 000 000 000 EUR für Tätigkeiten, die zu den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen beitragen, ***und zwar*** durch die nicht themenbezogene Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß Kapitel II Abschnitt 2***, einschließlich 2 000 000 000 EUR für*** Projektberatung gemäß Kapitel III;

Or. en

Änderungsantrag 1554
Bruno Tobback, Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) 11 000 000 000 EUR für Tätigkeiten, die zu den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen beitragen, insbesondere durch bereichsübergreifende Tätigkeiten wie die nicht themenbezogene Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß Kapitel II Abschnitt 2; Projektberatung, KMU-Zusammenarbeit, Kompetenzentwicklung und Zugang zur Finanzierung gemäß Kapitel III;	a) 11 000 000 000 EUR für Tätigkeiten, die zu den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen beitragen, insbesondere durch bereichsübergreifende Tätigkeiten wie ***Ziele im Rahmen des gerechten Übergangs und*** die nicht themenbezogene Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß Kapitel II Abschnitt 2; Projektberatung, KMU-Zusammenarbeit, Kompetenzentwicklung und Zugang zur Finanzierung gemäß Kapitel III;

Or. en

Begründung

Der gerechte Übergang – eines der allgemeinen Ziele des ECF und eines der Schlüsselelemente für eine faire und wettbewerbsfähige EU – sollte hier als allgemeiner Grundsatz unter den allgemeinen Zielen aufgenommen werden, denn im erörterten MFR ist

keine spezielle InvestEU-Regelung für einen gerechten Übergang vorgesehen, wie dies im aktuellen MFR 2021-2027 der Fall ist.

Änderungsantrag 1555
Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***11 000 000 000*** EUR für Tätigkeiten, die zu den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen beitragen, insbesondere durch bereichsübergreifende Tätigkeiten wie die nicht themenbezogene Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß Kapitel II Abschnitt 2; Projektberatung, KMU-Zusammenarbeit, Kompetenzentwicklung und Zugang zur Finanzierung gemäß Kapitel III;	a) ***12 274 000 000*** EUR für Tätigkeiten, die zu den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen beitragen, insbesondere durch bereichsübergreifende Tätigkeiten wie die nicht themenbezogene Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß Kapitel II Abschnitt 2; Projektberatung, KMU-Zusammenarbeit, Kompetenzentwicklung und Zugang zur Finanzierung gemäß Kapitel III;

Or. en

Änderungsantrag 1556
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) mindestens 10 000 000 000 EUR für die Unterstützung des Politikfensters „Energieinfrastruktur, Dekarbonisierung der Industrie und saubere Technologien“;

Or. en

Änderungsantrag 1557
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) mindestens 10 000 000 000 EUR für die Unterstützung des Politikfensters „Gesundheit, Biotechnologie und nachhaltiger Wohlstand“;

Or. en

Änderungsantrag 1558
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iii) mindestens 10 000 000 000 EUR für die Unterstützung des Politikfensters „Digitale Infrastruktur und agile digitale Führung“;

Or. en

Änderungsantrag 1559
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iv) mindestens 10 000 000 000 EUR für die Unterstützung des Politikfensters „Kritische Rohstoffe, Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum“.

Or. en

Änderungsantrag 1560
Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Mindestens 3 % der Mittelzuweisung für die einzelnen Politikfenster werden für Maßnahmen vorgesehen, die von KMU und Midcap-Unternehmen geleitet werden oder sich in erster Linie an diese richten. Mindestens 2 % der Mittelzuweisung für die einzelnen Politikfenster werden für Maßnahmen zur Unterstützung regionaler Innovationsökosysteme vorgesehen, einschließlich der interregionalen Zusammenarbeit im Rahmen von Strategien für intelligente Spezialisierung, der Beteiligung an Forschungs- und Technologieinfrastrukturnetzen und Einführungsmaßnahmen durch regionale Intermediäre.

Or. en

Änderungsantrag 1561
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) 30 000 000 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 genannten spezifischen Ziele, die durch Unterstützung im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments auf der Grundlage einer Haushaltsgarantie umgesetzt werden, darunter 5 000 000 000 EUR für die Umsetzung von Artikel 21a;

Or. en

Änderungsantrag 1562
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) 26 210 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a ***genannte spezifische Ziel;***	b) 26 210 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a ***genannten spezifischen Ziele. Die Kommission berücksichtigt insbesondere Kohleregionen im Wandel und schlägt eine Vorgehensweise vor, mit der eine höhere finanzielle Unterstützung für diese Regionen ermöglicht wird. Dabei sollte Folgendes berücksichtigt werden: a) das Niveau der direkten und indirekten Beschäftigung im Kohlesektor in dem relevanten historischen Zeitraum; b) die Zahl der Arbeitsplatzverluste; c) der Anteil der betreffenden Tätigkeiten an der regionalen Bruttowertschöpfung; d) das regionale Bruttoinlandsprodukt pro Kopf und die regionale Arbeitslosenquote; e) die demografischen und sozialen Auswirkungen in der Region.***

Or. en

Änderungsantrag 1563
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) 26 210 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a ***genannte spezifische Ziel***;	b) 26 210 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a ***genannten spezifischen Ziele, wovon ein angemessener Anteil, der in dem gemäß Artikel 15 angenommenen Arbeitsprogramm festzulegen ist, für Nukleartechnologien, einschließlich kleiner modularer Reaktoren, fortgeschrittener Reaktoren und des***

Kernbrennstoffkreislaufs, entsprechend ihrem Beitrag zur Dekarbonisierung und zur Energieversorgungssicherheit der Union vorgesehen wird;

Or. en

Änderungsantrag 1564
Mirosława Nykiel, Borys Budka, Adam Jarubas, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) 26 210 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a ***genannte spezifische Ziel***;	b) 26 210 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a ***genannten spezifischen Ziele, wovon mindestens 25 % speziell für Regionen vorgesehen werden, die eine Energiewende durchlaufen, einschließlich derjenigen, die unter den Fonds für einen gerechten Übergang fallen;***

Or. en

Änderungsantrag 1565
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***26 210 000 000*** EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a ***genannte spezifische Ziel***;	b) ***51 210 000 000*** EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a ***genannten spezifischen Ziele, wovon mindestens 20 000 000 000 EUR für Ziffer ii und mindestens 10 000 000 000 EUR für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/783 vorgesehen werden***;

Or. en

Änderungsantrag 1566
Yvan Verougstraete, Pascal Canfin, Brigitte van den Berg, Stine Bosse, Sigrid Friis, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***26 210 000 000*** EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 ***Buchstabe a genannte spezifische Ziel***;	b) ***56 260 000 000*** EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 ***genannten spezifischen Ziele, wovon eine indikative Finanzausstattung in Höhe von 3 390 000 000 EUR für die Umsetzung der in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a genannten LIFE-Maßnahmen vorgesehen wird***;

Or. en

Änderungsantrag 1567
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***26 210 000 000*** EUR für ***das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannte spezifische Ziel***;	b) ***65 000 000 000*** EUR für ***die spezifischen Ziele Rahmen des Politikbereichs „Öffentliche Energieinfrastruktur, Dekarbonisierung der Industrie und grüne Technologien“***;

Or. en

Änderungsantrag 1568
Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) ***26 210 000 000*** EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a ***genannte spezifische Ziel***;	b) ***29 245 000 000*** EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a ***genannten spezifischen Ziele***;

Or. en

Änderungsantrag 1569
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***26 210 000 000*** EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a ***genannte spezifische Ziel***;	b) ***36 210 000 000*** EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a ***genannten spezifischen Ziele***;

Or. en

Änderungsantrag 1570
Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis, Christophe Clergeau, Bruno Tobback, Pierre Jouvet, Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) davon 3 000 000 000 EUR für eine Haushaltsgarantie des ECF-InvestEU-Instruments für eine EU-Fazilität für Renovierungsdarlehen gemäß Artikel 21a;

Or. en

Änderungsantrag 1571
Nicolás González Casares, Mohammed Chahim, Elena Sancho Murillo, Lina Gálvez, Yannis Maniatis, Thomas Pellerin-Carlin, Annalisa Corrado, Christophe Clergeau, Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) b) [38 658 700 000] EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziele, wovon mindestens 25 % [9,66 Bio.] für Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 5 vorgesehen werden, wovon wiederum [3 390 000 000] EUR für LIFE-Maßnahmen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a bereitgestellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1572
Paulo Cunha, Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) 20 393 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ***genannte spezifische Ziel***;	c) 20 393 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ***genannten spezifischen Ziele, wovon ein Mindestbetrag für die Bewältigung der Herausforderungen im Agrarsektor, insbesondere für die Stärkung der Wasserresilienz, und die Einrichtung eines europäischen landwirtschaftlichen Rückversicherungs- und Garantiemechanismus bereitgestellt wird, um die Widerstandsfähigkeit des Sektors gegenüber Klima- und Marktschocks zu verbessern und zur Ernährungssicherheit sowie zur strategischen Autonomie der Union beizutragen***;

Or. en

Änderungsantrag 1573

Krzysztof Hetman, Alexander Bernhuber, Norbert Lins, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Céline Imart, Paulo do Nascimento Cabral, Carmen Crespo Díaz, Herbert Dorfmann, Stefan Köhler, Daniel Buda, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) 20 393 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ***genannte spezifische Ziel***;	c) 20 393 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ***genannten spezifischen Ziele, wovon mindestens 50 % für Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und Ernährungssicherheit vorgesehen werden, um die strategische Sichtbarkeit und Vorhersehbarkeit der Unionsunterstützung für den Agrar- und Agrarlebensmittelsektor zu gewährleisten, unter anderem durch eine verbindliche Zweckbindung der Mittel, die langfristige Stabilität und strategische Sicherheit für diese Sektoren bietet***;

Or. en

Änderungsantrag 1574
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) 20 393 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz ***2 Buchstabe b genannte spezifische Ziel***;	c) 20 393 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz ***3 genannten spezifischen Ziele, wovon eine indikative Finanzausstattung in Höhe von 10 050 000 000 EUR für die Umsetzung von Maßnahmen im Gesundheitsbereich im Rahmen der in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a, b und c genannten Ziele vorgesehen werden***;

Or. en

Änderungsantrag 1575
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) 20 393 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ***genannte spezifische Ziel***;	c) 20 393 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ***genannten spezifischen Ziele, davon mindestens 10 050 000 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Nummer 1 genannten Maßnahmen, die speziell auf die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a, b und e genannten Tätigkeiten ausgerichtet sind***;

Or. en

Änderungsantrag 1576
Christophe Clergeau, Jean-Marc Germain, Nikos Papandreou, Romana Jerković, Kristian Vigenin, Thomas Pellerin-Carlin, Vytenis Povilas Andriukaitis, Victor Negrescu, Estelle Ceulemans, Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) 20 393 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ***genannte spezifische Ziel***;	c) 20 393 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ***genannten spezifischen Ziele,*** ***davon mindestens 5 500 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Nummer 1 genannten spezifischen Ziele***;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die in der Stellungnahme des Ausschusses für öffentliche Gesundheit angenommenen Änderungen wieder aufgenommen werden.

Änderungsantrag 1577
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) 20 393 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ***genannte spezifische Ziel***;	c) 20 393 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ***genannten spezifischen Ziele, wovon mindestens 50 % für Landwirtschaft und Ernährungssicherheit vorgesehen werden***;

Or. en

Änderungsantrag 1578
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***20 393 000 000*** EUR für ***das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannte spezifische Ziel***;	c) ***35 000 000 000*** EUR für ***die spezifischen Ziele im Rahmen des Politikfensters „Öffentliche Gesundheit und Arzneimittel“***;

Or. en

Änderungsantrag 1579
Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***20 393 000 000*** EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ***genannte spezifische Ziel***;	c) ***22 755 000 000*** EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ***genannten spezifischen Ziele***;

Or. en

Änderungsantrag 1580
Christophe Clergeau, Victor Negrescu, Nikos Papandreou, Kristian Vigenin, Thomas Pellerin-Carlin, Vytenis Povilas Andriukaitis, Estelle Ceulemans, Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) 10 050 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe ba genannten spezifischen Ziele, davon: 2 500 000 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe ba Ziffer k genannten spezifischen Ziele und 400 000 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe ba Ziffer l genannten spezifischen Ziele;

Or. en

Begründung

Mit der Gesundheitspolitik werden andere Ziele verfolgt als mit der Industrie- und Wettbewerbspolitik, einschließlich eines hohen Gesundheitsschutzniveaus bei der Festlegung und Umsetzung aller politischen Strategien und Maßnahmen der Union. Um für Politikkohärenz, Rechtsklarheit, Haushaltstransparenz und die wirksame Verfolgung der Ziele im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu sorgen, sollte die Unterstützung von Gesundheitsmaßnahmen über ein separates Politikfenster und eine entsprechende Finanzarchitektur umgesetzt werden.

Änderungsantrag 1581
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) 23 300 000 000 EUR für die spezifischen Ziele im Rahmen des Politikfensters „Biotechnologie, nachhaltige Landwirtschaft und

Bioökonomie“;

Or. en

Änderungsantrag 1582
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) 51 493 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c ***genannte spezifische Ziel***;	d) 51 493 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c ***wovon mindestens 15 000 000 000 EUR für den Bereich „Digitale öffentliche Infrastruktur“, mindestens 15 000 000 000 EUR für den Bereich „Fortschrittliche Fertigungskapazitäten im Technologiebereich“, um den Ausbau der europäischen Fertigungskapazitäten für strategische digitale Grundvoraussetzungen zu unterstützen, und mindestens 5 000 000 000 EUR für den Bereich „Souveräne Open-Source-Software und digitale Ökosysteme“ vorgesehen werden***;

Or. en

Änderungsantrag 1583
Christophe Clergeau, Jean-Marc Germain, Nikos Papandreou, Romana Jerković, Kristian Vigenin, Thomas Pellerin-Carlin, Vytenis Povilas Andriukaitis, Victor Negrescu, Estelle Ceulemans, Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) 51 493 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c ***genannte spezifische Ziel***;	d) 51 493 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c ***genannten spezifischen Ziele, wobei mindestens 2 000 000 000 EUR für den Bereich digitale Gesundheit vorgesehen werden***;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die in der Stellungnahme des Ausschusses für öffentliche Gesundheit angenommenen Änderungen wieder aufgenommen werden.

Änderungsantrag 1584
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***51 493 000 000*** EUR für ***das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannte spezifische Ziel***;	d) ***50 000 000 000*** EUR für ***die spezifischen Ziele im Rahmen des Politikfensters „Digitale Exzellenz und technologische Souveränität“***;

Or. en

Änderungsantrag 1585
Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***51 493 000 000*** EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c ***genannte spezifische Ziel***;	d) ***57 456 000 000*** EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c ***genannten spezifischen Ziele***;

Or. en

Änderungsantrag 1586
Yvan Verougstraete, Stine Bosse, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

d) 51 493 000 000 EUR für das in Artikel 3 Absatz ***2 Buchstabe c genannte spezifische Ziel***;	d) 51 493 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz ***4 genannten spezifischen Ziele***;

Or. en

Änderungsantrag 1587
Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) 125 204 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ***genannte spezifische Ziel***.	e) 125 204 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ***genannten spezifischen Ziele, wovon*** ***i) mindestens 10 000 000 000 EUR für die Unterstützung der in Artikel 42 genannten Politik im Bereich kritischer Rohstoffe, einschließlich Rohstoffanalysen, Exploration, Gewinnung, Aufbereitung, Raffination, Recycling, Bevorratung und der damit verbundenen Infrastruktur, bereitgestellt werden***; ***ii) mindestens 18 000 000 000 EUR für Maßnahmen zur Unterstützung des Ausbaus, des Hochlaufs, der dauerhaft verfügbaren Produktionsreserve und der Widerstandsfähigkeit der der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung, insbesondere in den Bereichen Munition, Raketenproduktion, Abwehr unbemannter Flugsysteme sowie integrierte Luft- und Raketenabwehr, bereitgestellt werden;*** ***iii) mindestens 8 000 000 000 EUR für die militärische Mobilität, einschließlich der Pipelines und der Lagerung von Brennstoffen mit doppeltem Verwendungszweck und der Integration strategischer Korridore in das NATO-Brennstoffsystem, bereitgestellt werden;*** ***iv) mindestens 6 000 000 000 EUR für die Sicherung der Konnektivität, die***

Cybersicherheit kritischer Infrastrukturen und den Schutz von Unterseekabeln bereitgestellt werden.
Diese Teilzuweisungen stellen indikative Mindestwerte dar, überschritten, aber nicht unterschritten werden dürfen. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über deren Umsetzung;

Or. en

Begründung

The single budget line of EUR 125.2 billion for the resilience, security, defence industry and space objectives covers heterogeneous policy components with different risk profiles, lead times and capability priorities. In the absence of indicative sub-allocations, predictability for project promoters and Member States is reduced and the most deterrence-relevant categories may be deprioritised through work programmes. Indicative floors preserve flexibility, since they may be exceeded but not reduced, while ensuring the alignment of the Fund with the capability priorities identified in the framework of the CFSP and with the Critical Raw Materials Act.

Änderungsantrag 1588
Dario Nardella, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) 125 204 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ***genannte spezifische Ziel***.	e) 125 204 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ***genannten spezifischen Ziele, wovon mindestens 15 % zweckgebunden sind und für strategische Maßnahmen zur Ernährungssicherheit bereitgestellt werden, die in direktem Zusammenhang mit den Zielen in den Bereichen Resilienz und Sicherheit stehen, einschließlich der Festlegung und Weiterentwicklung von Bevorratungsstrategien, Lagerkapazitäten und einer sicheren Logistik für wichtige Agrarrohstoffe und grundlegende Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse***.

Or. en

Änderungsantrag 1589
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) 125 204 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ***genannte spezifische Ziel.***	e) 125 204 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ***genannten spezifischen Ziele, wovon eine Finanzausstattung in Höhe von 60 000 000 000 EUR für die Durchführung des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Nummer 3 genannten EU-Weltraumprogramms vorgesehen wird, die sich wie folgt aufteilt:***

Or. en

Begründung

Um die für den Aufbau und die Instandhaltung dieser strategischen Infrastruktur erforderliche mehrjährige Sichtbarkeit (10-20 Jahre) zu gewährleisten und eine ordnungsgemäße Haushaltskontrolle durch das Europäische Parlament zu ermöglichen, ist es von entscheidender Bedeutung, die mit 60 Mrd. EUR dotierte Finanzausstattung für den Bereich „Weltraum“ nach Komponenten aufzuschlüsseln.

Änderungsantrag 1590
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) 125 204 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz ***2 Buchstabe d genannte spezifische Ziel***.	e) 125 204 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz ***5 genannten spezifischen Ziele, wovon eine indikative Finanzausstattung in Höhe von 60 000 000 000 EUR für die Durchführung des in Artikel 3 Absatz 5 Buchstaben d und e genannten EU-Weltraumprogramms vorgesehen wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1591
Christophe Clergeau, Jean-Marc Germain, Nikos Papandreou, Romana Jerković, Kristian Vigenin, Thomas Pellerin-Carlin, Vytenis Povilas Andriukaitis, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) 125 204 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ***genannte spezifische Ziel***.	e) 125 204 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ***genannten spezifischen Ziele, wobei mindestens 5 200 000 000 EUR für militärische Versorgung und Vorsorge im Gesundheitsbereich vorgesehen werden***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die in der Stellungnahme des Ausschusses für öffentliche Gesundheit angenommenen Änderungen wieder aufgenommen werden.

Änderungsantrag 1592
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) 125 204 000 000 EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ***genannte spezifische Ziel.***	e) 125 204 000 000 EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ***genannten spezifischen Ziele, davon mindestens:***

Or. en

Änderungsantrag 1593
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***125 204 000 000*** EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ***genannte spezifische Ziel.***	e) ***100 254 000 000*** EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ***genannten spezifischen Ziele, davon mindestens:***

Or. en

Änderungsantrag 1594
Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***125 204 000 000*** EUR für ***das*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ***genannte spezifische Ziel***.	e) ***139 703 000 000*** EUR für ***die*** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ***genannten spezifischen Ziele***.

Or. en

Änderungsantrag 1595
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***125 204 000 000*** EUR für ***das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannte spezifische Ziel***.	e) ***50 000 000 000*** EUR für ***die spezifischen Ziele im Rahmen des Politikfensters „Resilienz und Weltraum“***.

Or. en

Änderungsantrag 1596
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) mindestens 6 000 000 000 EUR für die in Nummer 1a genannten spezifischen Ziele;
	für die in Nummer 2 genannten spezifischen Ziele mindestens 15 000 000 000 EUR für Ziffer ii und mindestens 10 000 000 000 EUR für Ziffer iii;
	mindestens 30 000 000 000 EUR für die in Nummer 3 genannten spezifischen Ziele bei ausgewogener Verteilung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Diensten, davon mindestens 6 000 000 000 EUR für die Durchführung der Tätigkeiten gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a, mindestens 17 000 000 000 EUR für die Durchführung der Tätigkeiten gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b, mindestens 4 000 000 000 EUR für die Durchführung der Tätigkeiten gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c, mindestens 1 500 000 000 EUR für die Durchführung der Tätigkeiten gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe d und mindestens 1 500 000 000 EUR für die Durchführung der Tätigkeiten gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe f;

Or. en

Änderungsantrag 1597
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) [XXX] für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Unterabsatz 1 genannten spezifischen Ziele.

Or. en

Änderungsantrag 1598
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) [XXX] für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Unterabsatz 2 genannten spezifischen Ziele.

Or. en

Änderungsantrag 1599
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iii) [XXX] für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Unterabsatz 3 genannten spezifischen Ziele.

Or. en

Änderungsantrag 1600
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iv (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iv) [XXX] für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Unterabsatz 4 genannten spezifischen Ziele.

Or. en

Änderungsantrag 1601
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unbeschadet der in dieser Verordnung vorgesehenen Flexibilität wird die indikative Aufteilung der Finanzausstattung gemäß Absatz 2 so vorgenommen, dass die Vorhersehbarkeit und Sichtbarkeit der Unionsunterstützung über einen mehrjährigen Zeitraum gewährleistet ist, insbesondere bei Maßnahmen, die eine langfristige Investitionsplanung erfordern. Zu diesem Zweck werden in den Arbeitsprogrammen für jedes Politikfenster indikative mehrjährige Mittelzuweisungen festgelegt, einschließlich der indikativen Mindest- und Höchstbeträge für die Unterstützung durch die Union, wobei Finanzierungsmöglichkeiten auf EU- und nationaler Ebene miteinander kombiniert werden, und es wird ein regelmäßiger und vorhersehbarer Rhythmus für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sichergestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1602
Carmen Crespo Díaz, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) 40 000 000 000 EUR zur ausschließlichen Verwendung für die Landwirtschaft und die Viehzucht, um

ihre Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz und ihren Beitrag zur Ernährungssicherheit der Union zu stärken, im Einklang mit dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziel.

Or. es

Änderungsantrag 1603
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Von dem Betrag, der für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten spezifischen Ziele bereitgestellt wird, werden mindestens 60 % für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Nummer 2 genannten Tätigkeiten der Verteidigungsindustrie und mindestens 30 % für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Nummer 3 genannten Tätigkeiten der Raumfahrtindustrie vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 1604
Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die indikative Aufschlüsselung hängt von der Aktivierung von Artikel 6 Absatz 1 ab. Im Falle der Aktivierung von Artikel 6 Absatz 1 werden die Anteile der Mittelzuweisungen angepasst.

Or. en

Änderungsantrag 1605
Mohammed Chahim
im Namen der S&D-Fraktion
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	f) 10 000 000 000 EUR für Maßnahmen gemäß Artikel 21 Buchstabe a „Wohnungsbau und soziale Investitionen“ im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments.

Or. en

Änderungsantrag 1606
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) 15 000 000 000 EUR für die Komponente „Ortung, Navigation und Zeitgebung“;

Or. en

Änderungsantrag 1607
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

eb) 15 000 000 000 EUR für die Komponente „Erdbeobachtung“;

Or. en

Änderungsantrag 1608
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) 14 000 000 000 EUR für die Komponente „Sichere Konnektivität“;

Or. en

Änderungsantrag 1609
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ed) 5 000 000 000 EUR für den Bereich „Zugang zum Weltraum“;

Or. en

Änderungsantrag 1610
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ee) 3 000 000 000 EUR für den Bereich „Kommerzielle Nutzung des Weltraums und Weltraumwirtschaft“;

Or. en

Änderungsantrag 1611
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ef) 3 000 000 000 EUR für die Komponente „Weltraumlageerfassung“ und

Or. en

Änderungsantrag 1612
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eg) 2 000 000 000 EUR für die Komponente „Weltraumerforschung“.

Or. en

Begründung

Vorschlag einer neuen Komponente des EU-Weltraumprogramms.

Änderungsantrag 1613
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Klara Dostalova, András Gyürk, Vilis Krištopans, Ewa Zajączkowska-Hernik, Afroditi Latinopoulou, Anna Bryłka, Jorge Buxadé Villalba, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) Ein Betrag, der mindestens 25 % der Mittelzuweisung für jedes Politikfenster gemäß Artikel 4 dieser Verordnung entspricht, wird ausschließlich Mitgliedstaaten zugewiesen, die im jüngsten Europäischen Innovationsanzeiger gemäß Artikel 2 Absatz 4a als „mäßige Innovatoren“ oder „aufstrebende Innovatoren“ eingestuft wurden. Ab dem 1. Juli 2031 werden die Mittel aus diesen zugewiesenen Beträgen, die bis dahin nicht gebunden wurden, allen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die indikative nationale Zuweisung für jeden förderfähigen Mitgliedstaat wird proportional auf der Grundlage seines Anteils an der Gesamtbevölkerung aller förderfähigen Mitgliedstaaten gemäß den jüngsten von Eurostat veröffentlichten jährlichen Daten festgelegt. Die Kommission veröffentlicht vor der Annahme jedes Jahresarbeitsprogramms die Liste der förderfähigen Mitgliedstaaten und deren indikative nationale Mittelzuweisungen. Die Kommission aktualisiert den Europäischen Innovationsanzeiger jährlich auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Daten und sorgt für methodische Kohärenz und Transparenz.

Or. en

Änderungsantrag 1614
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission kann zwischen den Ausgabenkategorien gemäß Absatz 2 Mittel nur bis zu einer Obergrenze von 5 % der Ausgabenkategorie, die die Mittel empfängt, oder der Ausgabenkategorie,

die die Mittel bereitstellt, umschichten. Jede Umschichtung, die diese Obergrenze überschreitet, erfordert einen Durchführungsrechtsakt, der dem Prüfverfahren unterliegt und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorab mitgeteilt werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 1615
Bruno Gonçalves, Daniel Attard, Csaba Molnár, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag werden mindestens 10 % für die Zwecke der „Ausweitung der Beteiligung“ im Sinne von Artikel 10a vorgesehen, die im Verhältnis zu der in Absatz 2 festgelegten indikativen Aufteilung zuzuweisen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1616
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Nicolás González Casares, Daniel Attard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Von dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Betrag wird ein Betrag in Höhe von [X] EUR für KMU vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 1617

Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) 3 000 000 000 EUR für die Komponente „Technologische Souveränität, Forschung und Innovation“.

Or. en

Änderungsantrag 1618
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Mindestens 14 % der Gesamtfinanzausstattung jedes Politikfensters werden für Maßnahmen zur Unterstützung der Kompetenzentwicklung und der Anpassung der Arbeitskräfte bereitgestellt, die in direktem Zusammenhang mit unterstützten strategischen Sektoren, Technologien und Wertschöpfungsketten stehen.
	Für die Zwecke dieses Absatzes gehören zu den förderfähigen Maßnahmen:
	– unternehmens- und sektorspezifische Schulungs- und Umschulungsprogramme im Zusammenhang mit unterstützten Investitionen;
	– Maßnahmen zur Anpassung der Arbeitskräfte, die in Pläne für den industriellen Wandel integriert sind;
	– Kompetenzpartnerschaften unter Einbeziehung der Sozialpartner und der einschlägigen Interessenträger;

– Maßnahmen zur Erleichterung des Arbeitsplatzwechsels innerhalb unterstützter Wertschöpfungsketten.

Solche Ausgaben werden nach einer von der Kommission festgelegten transparenten Methode nachverfolgt, vergleichbar mit der Nachverfolgung der Sozialausgaben im Rahmen der Pläne für national und regionale Partnerschaft und anderer Haushaltsinstrumente der Union, und jährlich gemeldet. Ausgaben, die auf diese Mindestzuweisung angerechnet werden, stehen in direktem Zusammenhang mit unterstützten Industrieinvestitionen und umfassen keine allgemeine Bildung oder damit nicht zusammenhängende Arbeitsmarktmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 1619
Lina Gálvez, Daniel Attard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Mindestens [X] EUR der InvestEU-Garantie werden zur Unterstützung von KMU verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 1620
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mittelbindungen für Tätigkeiten, deren Durchführung sich über mehr als ein	(3) Mittelbindungen für Tätigkeiten, deren Durchführung sich über mehr als ein

Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.	Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen***, sofern die Verwendung der Mittel regelmäßig überwacht wird und dem Parlament und dem Rat anschließend Berichte vorgelegt werden***.

Or. ro

Änderungsantrag 1621
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mittelbindungen für Tätigkeiten, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.	(3) Mittelbindungen für Tätigkeiten, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen***,unter anderem durch mehrjährige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und gestaffelte Finanzierungsvereinbarungen, sofern dies aufgrund des Projektverlaufs gerechtfertigt ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1622
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um auf unvorhersehbare Situationen oder neue Entwicklungen und Erfordernisse reagieren zu können, kann die Kommission im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens von den in Absatz 2 genannten Beträgen um bis zu

10 % abweichen.

Or. en

Änderungsantrag 1623
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 5 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des ECF verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des ECF entstehen.	(5) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 5 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des ECF verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission ***und den Durchführungs- und Beratungspartnern*** bei der Verwaltung des ECF entstehen.

Or. en

Begründung

Derzeit fehlen die zuvor in der InvestEU-Verordnung dargelegten Überlegungen zur Kostendeckung für die Durchführungspartner. Da die Durchführungspartner keine verlustbringenden Vereinbarungen abschließen dürfen, sollte klargestellt werden, dass die EU-Garantie gegebenenfalls die Durchführungskosten abdecken muss, wenn diese Kosten nicht auf andere Weise gedeckt werden können; andernfalls ist die Garantie möglicherweise nicht umsetzbar.

Änderungsantrag 1624
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 5 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des ECF verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten ***einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union*** sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des ECF entstehen.	(5) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 5 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des ECF verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des ECF ***unmittelbar*** entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 1625
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 5 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des ECF verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten ***einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche***	(5) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 5 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des ECF verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten***, soweit diese mit den operativen Zielen dieser Verordnung in Zusammenhang stehen***. ***Diese Ausgaben dürfen 1,5 % der in***

sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des ECF entstehen.	***Absatz 1 genannten Finanzausstattung nicht überschreiten und werden dem Europäischen Parlament jährlich gemeldet.***

Or. en

Änderungsantrag 1626
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Mindestens 3 % der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung werden für die Verwirklichung der sozialen Ziele der Union vorgesehen, wobei die Berechnung anhand der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) [Leistungsverordnung] genannten Koeffizienten erfolgt, die zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k festgelegten allgemeinen Ziels beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 1627
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Abweichend von Absatz 2 darf die Kommission bei der Annahme des Arbeitsprogramms nicht mehr als 5 % der indikativen Finanzausstattung von einem spezifischen Ziel auf ein anderes übertragen. Jede Übertragung, die diesen Schwellenwert überschreitet, bedarf der vorherigen Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates.

Or. en

Änderungsantrag 1628
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Mindestens 5 % der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Finanzausstattung für das jeweilige Politikfenster werden für die Unterstützung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h genannten allgemeinen Ziels vorgesehen, insbesondere durch die Durchführung von Maßnahmen gemäß Artikel 30 im Rahmen des jeweiligen Politikfensters.

Or. en

Änderungsantrag 1629
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Mindestens 25 % der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung werden für die Unterstützung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g genannten allgemeinen Ziels vorgesehen, insbesondere durch die Durchführung von Maßnahmen gemäß Artikel 29 zugunsten von KMU und innovativen Scale-up-Unternehmen, wobei mindestens 5 % speziell für innovative Start-up-Unternehmen und 15 % speziell für KMU bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1630
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zum ECF oder zu seinen in Artikel 3 Absatz 2 genannten spezifischen Tätigkeiten oder Zielen leisten, einschließlich spezifischer Beiträge zur Haushaltsgarantie und zu den Finanzierungsinstrumenten des ECF-InvestEU-Instruments gemäß Artikel 21. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.	(1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zum ECF oder zu seinen in Artikel 3 Absatz 2 genannten spezifischen Tätigkeiten oder Zielen leisten, einschließlich spezifischer Beiträge zur Haushaltsgarantie und zu den Finanzierungsinstrumenten des ECF-InvestEU-Instruments gemäß Artikel 21. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. ***Diese zusätzlichen finanziellen Beiträge sollten von den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen ausgenommen und bei der Berechnung des zulässigen Nettoausgabenpfads im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/1263 abgezogen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1631
Yvan Verougstraete, Grégory Allione, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zum ECF oder zu seinen in Artikel 3 Absatz 2 genannten spezifischen Tätigkeiten oder Zielen leisten, einschließlich spezifischer Beiträge zur Haushaltsgarantie und zu den Finanzierungsinstrumenten des ECF-InvestEU-Instruments gemäß Artikel 21. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.	(1) Mitgliedstaaten***, lokale und regionale Gebietskörperschaften***, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zum ECF oder zu seinen in Artikel 3 Absatz 2 genannten spezifischen Tätigkeiten oder Zielen leisten, einschließlich spezifischer Beiträge zur Haushaltsgarantie und zu den Finanzierungsinstrumenten des ECF-InvestEU-Instruments gemäß Artikel 21. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Or. en

Änderungsantrag 1632
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Einklang mit Artikel X der Verordnung (EU) [XXX] [NRPF-Verordnung] dem ECF bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden dem in Artikel 4 genannten Betrag hinzugefügt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist	***entfällt***

die Kommission für dem ECF auf diese Weise bereitgestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Kapitel des Plans oder deren Nachfolgekapitel rückübertragen werden.

Or. en

Begründung

Die Übertragung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugewiesen wurden, auf den ECF ohne angemessene Schutzvorkehrungen birgt die Gefahr, dass die im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Verpflichtungen zum territorialen Zusammenhalt untergraben werden. Durch die Streichung wird sichergestellt, dass regionale und kohäsionspolitische Ziele nicht den zentralistischen Prioritäten für die Wettbewerbsfähigkeit untergeordnet werden.

Änderungsantrag 1633
Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Bart Groothuis, Morten Løkkegaard, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Einklang mit Artikel X der Verordnung (EU) [XXX] [NRPF-Verordnung] dem ECF bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden dem in Artikel 4 genannten Betrag hinzugefügt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem ECF auf diese Weise bereitgestellte Mittel	(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Einklang mit Artikel X der Verordnung (EU) [XXX] [NRPF-Verordnung] dem ECF bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden dem in Artikel 4 genannten Betrag hinzugefügt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem ECF auf diese Weise bereitgestellte Mittel

keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Kapitel des Plans oder deren Nachfolgekapitel rückübertragen werden.

keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Kapitel des Plans oder deren Nachfolgekapitel rückübertragen werden. ***Werden dem ECF im Rahmen der geteilten Verwaltung zugewiesene Mittel zur Verfügung gestellt, können diese zur Unterstützung ortsbezogener Projektpipelines verwendet werden, darunter Projekte, die in Partnerschaft mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften entwickelt und umgesetzt sowie im Rahmen von Mischfinanzierungsmaßnahmen durchgeführt werden, bei denen Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumente miteinander kombiniert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1634
Giorgio Gori, Stefano Bonaccini, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Einklang mit Artikel X der Verordnung (EU) [XXX] [NRPF-Verordnung] dem ECF bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden dem in Artikel 4 genannten Betrag hinzugefügt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem	(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Einklang mit Artikel X der Verordnung (EU) [XXX] [NRPF-Verordnung] dem ECF bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden dem in Artikel 4 genannten Betrag hinzugefügt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem

ECF auf diese Weise bereitgestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Kapitel des Plans oder deren Nachfolgekapitel rückübertragen werden.	ECF auf diese Weise bereitgestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Kapitel des Plans oder deren Nachfolgekapitel rückübertragen werden. ***Werden dem ECF im Rahmen der geteilten Verwaltung zugewiesene Mittel zur Verfügung gestellt, können diese zur Unterstützung ortsbezogener Projektpipelines verwendet werden, darunter Projekte, die in Partnerschaft mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften entwickelt und umgesetzt sowie im Rahmen von Mischfinanzierungsmaßnahmen durchgeführt werden, bei denen Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumente miteinander kombiniert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1635
Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Einklang mit Artikel X der Verordnung (EU) [XXX] [NRPF-Verordnung] dem ECF bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden dem in Artikel 4 genannten Betrag hinzugefügt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats	(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag***, der in Absprache mit den zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ausgearbeitet wurde,*** – im Einklang mit Artikel X der Verordnung (EU) [XXX] [NRPF-Verordnung] dem ECF bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU,

verwendet. Ist die Kommission für dem ECF auf diese Weise bereitgestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Kapitel des Plans oder deren Nachfolgekapitel rückübertragen werden.

Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden dem in Artikel 4 genannten Betrag hinzugefügt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem ECF auf diese Weise bereitgestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Kapitel des Plans oder deren Nachfolgekapitel rückübertragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1636
Yvan Verougstraete, Grégory Allione, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Leitlinien für die Mitgliedstaaten, um den Beitrag der in den Absätzen 1 und 2 genannten Mittel zur Mitgliedstaaten-Komponente des ECF-InvestEU-Instruments zu erleichtern. In den Leitlinien können insbesondere die für staatliche Beihilfe und den Stabilitäts- und Wachstumspakt geltenden Vorschriften präzisiert werden, das Verfahren für Beiträge der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften erleichtert und vereinfacht werden und bewährte Verfahren und Vorteile bei der Nutzung der Mitgliedstaaten-Komponente ermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1637
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Einnahmen, die durch in Kapitel VII Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannte Tätigkeiten und Komponenten generiert wurden, stellen für ***den ECF*** oder seinen Nachfolger externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.	(3) Einnahmen, die durch in Kapitel VII Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannte Tätigkeiten und Komponenten generiert wurden, stellen für ***Kapitel VII Abschnitt 3 des*** ECF oder seinen Nachfolger externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.

Or. en

Änderungsantrag 1638
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) [Ab dem 1. Januar 2028/Datum des Programmbeginns] werden abweichend von Artikel 212 Absatz 3 Unterabsätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung bzw. ihrer Vorläuferin finanziert werden, sowie aus in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/523 genannten Finanzierungsinstrumenten für die Bereitstellung von Unionsunterstützung im Rahmen des ***ECF*** verwendet. Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f und im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 stellen diese Mittel für ***den ECF*** externe zweckgebundene Einnahmen dar.	(4) [Ab dem 1. Januar 2028/Datum des Programmbeginns] werden abweichend von Artikel 212 Absatz 3 Unterabsätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung bzw. ihrer Vorläuferin finanziert werden, sowie aus in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/523 genannten Finanzierungsinstrumenten für die Bereitstellung von Unionsunterstützung im Rahmen des ***ECF-InvestEU-Instruments*** verwendet. Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f und im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 stellen diese Mittel für ***das ECF-InvestEU-Instrument*** externe

zweckgebundene Einnahmen dar.

Or. en

Begründung

Rückflüsse aus dieser Verordnung oder aus früheren Programmen sollten dem ECF-InvestEU-Instrument zugewiesen werden. Dies betrifft Einnahmen, Rückzahlungen, Rückforderungen oder etwaige Überschüsse an Rückstellungen. Nach derzeitigem Stand ist in dem Vorschlag vorgesehen, dass diese Beträge dem ECF insgesamt zugeführt werden. Im Einklang mit dem InvestEU-Omnibus-Paket sorgen Rückflüsse für wertvolle zusätzliche Kapazitäten.

Änderungsantrag 1639
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) [Ab dem 1. Januar 2028/Datum des Programmbeginns] können abweichend von Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Überschüsse an Dotierungen für die mit den Verordnungen (EU) 2015/1017[2] und (EU) 2021/523[3] eingeführten Haushaltsgarantien zur Bereitstellung von Unionsunterstützung im Rahmen des ***ECF*** verwendet werden. Diese Mittel stellen für ***den ECF*** externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.	(5) [Ab dem 1. Januar 2028/Datum des Programmbeginns] können abweichend von Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Überschüsse an Dotierungen für die mit den Verordnungen (EU) 2015/1017[2] und (EU) 2021/523[3] eingeführten Haushaltsgarantien zur Bereitstellung von Unionsunterstützung im Rahmen des ***ECF-InvestEU-Instruments*** verwendet werden. Diese Mittel stellen für ***das ECF-InvestEU-Instrument*** externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.

Or. en

Begründung

Rückflüsse aus dieser Verordnung oder aus früheren Programmen sollten dem ECF-InvestEU-Instrument zugewiesen werden. Dies betrifft Einnahmen, Rückzahlungen, Rückforderungen oder etwaige Überschüsse an Rückstellungen. Nach derzeitigem Stand ist in dem Vorschlag vorgesehen, dass diese Beträge dem ECF insgesamt zugeführt werden. Im Einklang mit dem InvestEU-Omnibus-Paket sorgen Rückflüsse für wertvolle zusätzliche Kapazitäten.

Änderungsantrag 1640
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) [Ab dem 1. Januar 2028/Datum des Programmbeginns] ***können*** abweichend von Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Überschüsse an Dotierungen für die mit den Verordnungen (EU) 2015/1017[2] und (EU) 2021/523[3] eingeführten Haushaltsgarantien zur Bereitstellung von Unionsunterstützung im Rahmen des ECF verwendet ***werden***. Diese Mittel stellen für den ECF externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.	(5) [Ab dem 1. Januar 2028/Datum des Programmbeginns] ***werden*** abweichend von Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Überschüsse an Dotierungen für die mit den Verordnungen (EU) 2015/1017[2] und (EU) 2021/523[3] eingeführten Haushaltsgarantien zur Bereitstellung von Unionsunterstützung im Rahmen des ECF verwendet. Diese Mittel stellen für den ECF externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.

Or. en

Änderungsantrag 1641
Mirosława Nykiel, Borys Budka, Adam Jarubas, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Zur Unterstützung des gerechten Übergangs und zur Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz in der Union werden im Einklang mit den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k festgelegten Zielen mindestens 10 % der in Absatz 1 genannten indikativen Finanzausstattung im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Maßnahmen bereitgestellt, die eine umfassende und

breit angelegte Unterstützung von Rechtsträgern in Gebieten fördern, die eine Energiewende und einen Industriewandel gemäß Artikel 174 AEUV durchlaufen.

Or. en

Änderungsantrag 1642
Borys Budka, Eva Maydell, Romana Tomc, Adina Vălean, Gheorghe Falcă, Daniel Buda, Ioan-Rareş Bogdan, Siegfried Mureşan, Tomáš Zdechovský, Radan Kanev, Inese Vaidere, Virgil-Daniel Popescu, Andrzej Halicki, Loránt Vincze, Iuliu Winkler, Mirosława Nykiel, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Miriam Lexmann, Karlo Ressler, Eszter Lakos, Nikolina Brnjac, Davor Ivo Stier, Danuše Nerudová, Jan Farský, Rasa Juknevičienė, Andrey Kovatchev, Andrey Novakov, Ilia Lazarov, Sandra Kalniete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Europaweite Wettbewerbsfähigkeit
	(1) Die Kommission sorgt für Unterstützungsmaßnahmen für Erstantragsteller und weniger erfahrene Antragsteller, um eine übermäßige, insbesondere geografische Konzentration der ECF-Finanzierung zu verhindern. (2) Die Kommission entwickelt robuste Überwachungssysteme, um die geografische Verteilung der Mittel auf die Regionen zu nachzuverfolgen, einschließlich der Schaffung eines Anzeigers für europäische Wettbewerbsfähigkeit und eines ECF-Dashboards zur Ermittlung der Leistung in den Bereichen Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in den Regionen und Mitgliedstaaten. (3) Wird eine erhebliche Konzentration festgestellt, so leitet die Kommission geeignete Unterstützungsmaßnahmen ein. (4) Gegebenenfalls werden die Zuschlagskriterien in den in Artikel 15

genannten Arbeitsprogrammen festgelegt, wobei so weit wie möglich Folgendes berücksichtigt wird: a) eine Bewertung der erwarteten Ergebnisse der Vorschläge und ihrer Auswirkungen auf die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele unter besonderer Berücksichtigung von KMU, Start-up-Unternehmen und von Regionen, die in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsleistung zurückfallen; b) die Eignung der Vorschläge zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten gemäß den Kapiteln III, IV, V, VI und VII Abschnitte 1, 3 und 4 unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten, wobei eine unionsweite Abdeckung und die Beteiligung von Partnern aus Randgebieten der Union, insbesondere aus weniger entwickelten Regionen, Übergangsregionen, Inselregionen und Regionen in äußerster Randlage, gewährleistet werden; c) bei Kooperationsmaßnahmen und Konsortien die Beteiligung von Partnern aus weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen, einschließlich Mitgliedstaaten in Randlage, Inselregionen und Gebieten in äußerster Randlage, und die Einrichtung von Forschungs- oder Produktionstätigkeiten in diesen Regionen, um die Wertschöpfungsketten der Union zu fördern und eine ausgewogene territoriale Wirkung des ECF zu gewährleisten; d) die Eignung des Vorschlags für die Verbreitung von Technologie und Wissen in allen Mitgliedstaaten. (5) Das Arbeitsprogramm enthält Vorschriften für den Umgang mit punktgleichen Vorschlägen (ex aequo), einschließlich Gewichtungsfaktoren im Zusammenhang mit der geografischen Vielfalt und der Beteiligung von Partnern aus Regionen, die in Bezug auf Innovation und Wettbewerbsfähigkeit weniger entwickelt sind, als entscheidende Elemente. Die Arbeitsprogramme umfassen spezifische Aufforderungen zur Einreichung von

Vorschlägen, die es Erstantragstellern, weniger erfahrenen Antragstellern und Einrichtungen aus Regionen, die in Bezug auf Innovation und Wettbewerbsfähigkeit weniger entwickelt sind, ermöglichen, bestehenden Konsortien gemäß den Kapiteln IV bis VII beizutreten, und erforderlichenfalls die Möglichkeit beinhalten, während der Projektdurchführung zusätzliche Begünstigte hinzuzufügen, um die Flexibilität, Reaktionsfähigkeit und unionsweite Wirkung zu erhöhen. (6) Die Kommission ergreift ergänzende Maßnahmen: a) gezielte technische Hilfe für Erstantragsteller und weniger erfahrene Antragsteller; b) die Festlegung indikativer Mindestschwellen auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien für die Zuweisung von Mitteln an Erstantragsteller und weniger erfahrene Antragsteller im Rahmen bestimmter Aufforderungen oder Instrumente des ECF; c) die Unterstützung der Integration von Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Wertschöpfungsketten des Binnenmarkts gemäß Artikel 16, unter anderem durch die Förderung einer multinationalen Zusammensetzung von Konsortien und der Beteiligung entlang der gesamten Wertschöpfungskette. (7) Die in den Absätzen 3 und 6 genannten Maßnahmen können aus dem ECF finanziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1643
Jüri Ratas, Riho Terras, Tobias Cremer, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der ECF wird in Synergie mit	(1) Der ECF wird in Synergie mit

anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem ***anderen*** Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem Programm ***außerhalb des ECF*** ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten***, wobei eine Doppelfinanzierung derselben Kosten vermieden wird***. ***Im Falle eines Angriffs auf einen Mitgliedstaat oder nach Auslösung der Beistandsklausel gemäß Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) werden die ECF-Mittel im Wege eines Durchführungsrechtsakts umgeschichtet, um die EDTIB bei dringenden Maßnahmen zu unterstützen, die erforderlich sind, um die Versorgungssicherheit der Union und die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger in Europa sicherzustellen und so die Fähigkeit der Union sicherzustellen, auf neue sicherheitspolitische Herausforderungen zu reagieren, was auch die Unterstützung der Ukraine umfasst. Dieser Mechanismus soll es der Kommission ermöglichen, die Arbeitsprogramme anzupassen und Finanzmittel im Wege eines sofort anwendbaren Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu gewähren.*** Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1644
Bruno Tobback, Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der ECF wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	(1) Der ECF wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden. ***In diesem Zusammenhang können Maßnahmen, die eine Unterstützung aus dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation erhalten haben, auch über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden. Der ECF unterstützt insbesondere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Demonstration, Einführung, Scale-up, Infrastrukturausbau, Kompetenzentwicklung, Kommerzialisierung und Marktakzeptanz, gegebenenfalls auch in Form einer kumulativen Finanzierung, wobei eine Doppelfinanzierung zu vermeiden ist.***

Or. en

Begründung

This addition strengthens synergies between the Framework Programme for Research and Innovation and the European Competitiveness Fund, in line with the recommendations of the reports by Mario Draghi and Enrico Letta on closing Europe's innovation gap. While the Framework Programme supports frontier research and the development of innovative ideas, the ECF is ideally placed to support their demonstration, deployment and scale-up, thereby helping to bridge the "valley of death" between research and market uptake and enabling EU innovative technologies to reach global markets and create high-quality jobs in Europe.

Änderungsantrag 1645
Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der ECF wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	(1) Der ECF wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten. ***Bei Maßnahmen, die eine Unterstützung aus dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation erhalten haben, können Tätigkeiten in den Bereichen Demonstration, Einführung, Scale-up, Infrastrukturausbau, Kompetenzentwicklung und Markteinführung auch über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden, gegebenenfalls auch in Form einer kumulativen Finanzierung, sofern eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist.*** Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der

Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1646
Eszter Lakos, Paulius Saudargas, Davor Ivo Stier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der ECF wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	(1) Der ECF wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten. ***Bei Maßnahmen, die aus dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation gefördert werden, kann für Tätigkeiten in den Bereichen Demonstration, Einführung, Scale-up, Infrastrukturausbau, Kompetenzentwicklung und Markteinführung Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit gewährt werden, gegebenenfalls auch in Form einer kumulativen Finanzierung, sofern eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist.*** Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der

förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1647
Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Bart Groothuis, Morten Løkkegaard, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der ECF wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	(1) Der ECF wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten. ***Bei Maßnahmen, die aus dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation gefördert werden, kann für Tätigkeiten in den Bereichen Demonstration, Einführung, Scale-up, Infrastrukturausbau, Kompetenzentwicklung und Markteinführung Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit gewährt werden, gegebenenfalls auch in Form einer kumulativen Finanzierung, sofern eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist.*** Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der

förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1648
Giorgio Gori, Stefano Bonaccini, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der ECF wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	(1) Der ECF wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden. ***Dies kann die Bündelung von Beiträgen im Rahmen des ECF mit Mitteln umfassen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 bereitgestellt werden, unter anderem für Projekte zur integrierten Einführung in Städten und damit verbundene***

Investitionsplattformen.

Or. en

Änderungsantrag 1649
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der ECF wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	(1) Der ECF wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten***, sofern sie zu einem der in Artikel 3 Absatz 2 genannten spezifischen Ziele beitragen***. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1650
Christian Ehler, Oliver Schenk, Matej Tonin, Adina Vălean, Pilar del Castillo Vera, Hildegard Bentele, Angelika Niebler, Eszter Lakos, Wouter Beke, Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der ECF wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	(1) Der ECF wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten***, sofern sie zu einem der in Artikel 3 Absatz 2 genannten spezifischen Ziele beitragen***. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1651
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zur Unterstützung von Maßnahmen gemäß Artikel 30 leistet der ECF einen Beitrag zu Maßnahmen, die im Rahmen von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) [XXX] [Erasmus+] festgelegt wurden und unter eines oder mehrere der in Artikel 1 der vorliegenden

Verordnung genannten Fenster fallen, um den Mangel an Kompetenzen in Sektoren zu beheben, die für die Wettbewerbsfähigkeit der EU von strategischer Bedeutung sind.

Or. en

Begründung

Erasmus+-Stipendienprogramme können den ECF durch eine bessere Umsetzung von Projekten ergänzen, die der Akademie für eine Netto-Null-Industrie ähneln und auf mehr Erfahrungen mit der Entwicklung von Bildungsprogrammen basieren.

Änderungsantrag 1652
Yvan Verougstraete, Brigitte van den Berg, Grégory Allione, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Laurence Farreng, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zur Unterstützung von Maßnahmen gemäß Artikel 30 leistet der ECF einen Beitrag zu Maßnahmen, die im Rahmen von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) [XXX] [Erasmus+] festgelegt wurden und unter eines oder mehrere der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung genannten Fenster fallen, um den Mangel an Kompetenzen in Sektoren zu beheben, die für die Wettbewerbsfähigkeit der EU von strategischer Bedeutung sind.

Or. en

Begründung

Erasmus+-Stipendienprogramme können den ECF durch eine bessere Umsetzung von Projekten ergänzen, die der Akademie für eine Netto-Null-Industrie ähneln und auf mehr Erfahrungen mit der Entwicklung von Bildungsprogrammen basieren.

Änderungsantrag 1653
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen und ihren Abteilungen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen sowie der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die Partner dem ECF gemäß Artikel 5 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.	(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen und ihren Abteilungen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, ***assoziierten*** Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen sowie der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die Partner dem ECF gemäß Artikel 5 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Or. en

Änderungsantrag 1654
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Instrument zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit
	(1) Hiermit wird ein Instrument zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit eingerichtet.
	(2) Das Instrument zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit unterstützt die Umsetzung der in Artikel 3 festgelegten Ziele durch die Schaffung eines strukturierten Rahmens für die Koordinierung, der als Grundlage für die strategische Ausrichtung der nach dieser Verordnung unterstützten Maßnahmen dient.
	Insbesondere trägt das Instrument zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit zur Festlegung gemeinsamer EU-Prioritäten innerhalb der einzelnen Politikfenster bei, wo Maßnahmen einen erheblichen EU-Mehrwert schaffen und Spillover-Effekte in der gesamten Union bewirken können, unter anderem durch die Ermöglichung einer Bündelung von Mitteln, die Erzielung von Skaleneffekten und die Gewährleistung von Kohärenz und Synergien mit nationalen Initiativen.
	Die Durchführung dieser Verordnung gliedert sich in drei sich ergänzende Zeithorizonte:
	a) einen langfristigen strategischen Horizont, der auf die Ziele der Union für 2035 und 2040 abgestimmt ist und mit den Zielen der Union für 2050 im Einklang steht und Orientierung für die Ermittlung der vorrangigen Bereiche bietet;
	b) einen mittelfristigen Programmzyklus, der der Laufzeit des Fonds entspricht und in dem die Prioritäten vorbehaltlich einer Halbzeitüberprüfung unverändert bleiben;
	c) einen operationellen Zyklus, mit dem durch Arbeitsprogramme die Umsetzung

der im Rahmen der strategischen Prioritäten festgelegten Prioritäten sichergestellt wird, ohne deren Stabilität zu beeinträchtigen.

Das Instrument zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet Kohärenz über diese Zeithorizonte hinweg.

(3) Das Instrument zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit hat folgende Funktionen:

a) Ermittlung von vorrangigen Wertschöpfungsketten, Segmenten von Wertschöpfungsketten, Infrastrukturen oder grenzüberschreitenden Projekten von gemeinsamem europäischem Interesse, einschließlich der systematischen Erfassung kritischer Abhängigkeiten sowie Schwachstellenbeurteilungen für die Lieferketten der Union, die Rohstoffe, Konstruktion, Fertigungsausrüstung, Produkte und Lösungen umfassen, mit dem Ziel, die Hochskalierung, die Industrialisierung und die Einführung aufkommender und hochmoderner Technologien mit hohem Innovationsgehalt aus dem Rahmenprogramm zu unterstützen;

b) Ermittlung einer begrenzten Anzahl vorrangiger Maßnahmenbereiche je Politikfenster des Fonds, die von einer möglichst großen Zahl von Mitgliedstaaten unterstützt werden, wobei den Bereichen Vorrang eingeräumt wird, in denen geistiges Eigentum und Vorhaben mit hohem Mehrwert in erster Linie in der Union verankert sind, um eine langfristige wirtschaftliche Hebelwirkung und ein langfristiges Exportpotenzial sicherzustellen;

c) Bereitstellung strategischer Leitlinien dazu, wie die ermittelten Prioritäten durch den Aufbau und die Aufrechterhaltung durchgängiger industrieller Kapazitäten für kritische Technologien zur Sicherung souveräner Lieferketten beitragen und

wie dies bei der Durchführung dieser Verordnung zu berücksichtigen ist;

d) in angemessenen Abständen Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Prioritäten, auch in Bezug auf Nachhaltigkeit, Wohlstand, strategische Autonomie, soziale Gerechtigkeit und Wettbewerbsfähigkeit, sowie des geopolitischen Einflusses der Union, die sich aus der führenden Marktstellung in bestimmten Segmenten der globalen Wertschöpfungskette ergibt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einschlägiger internationaler Referenzwerte;

e) Gewährleistung von Kohärenz und Synergien mit anderen Initiativen auf nationaler und europäischer Ebene.

(4) Die Kommission erlässt im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 84 einen Rahmen für strategische Prioritäten, in dem eine mehrjährige strategische Ausrichtung für die Durchführung dieser Verordnung festgelegt wird. Der Rahmen für strategische Prioritäten wird [spätestens im Oktober 2027] angenommen und enthält Folgendes:

a) die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Prioritäten für jedes Politikfenster des Fonds;

b) eine begründete Erläuterung des EU-Mehrwerts von Maßnahmen auf Unionsebene in jedem vorrangigen Interventionsbereich;

c) gegebenenfalls Referenzwerte oder Indikatoren in Bezug auf Kapazitätslücken auf Unionsebene, den Einsatzbedarf oder die Herausforderungen bei der Systemintegration;

d) eine Beschreibung des erwarteten Beitrags an finanzieller Unterstützung auf Unionsebene im Rahmen des Fonds im Verhältnis zu nationalen und privaten

Investitionen.

(5) Das Parlament kann innerhalb einer angemessenen Frist eine Entschließung annehmen, in der es seinen Standpunkt darlegt.

Die Kommission trägt dem Standpunkt des Parlaments bei der Ausarbeitung des Rahmens für strategische Prioritäten gebührend Rechnung.

(6) Bei der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben wird das Instrument zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit durch einschlägige wissenschaftliche und analytische Arbeiten unterstützt, die gegebenenfalls Folgendes umfassen:

a) Strategien, Politikrahmen und rechtsverbindliche Ziele auf Unionsebene, u. a. im Zusammenhang mit der Energiewende und dem digitalen Wandel, Klimaschutzziele, soziale Inklusion, wirtschaftliche Resilienz und kritische Rohstoffe;

b) Ergebnisse der Koordinierungsforen unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, einschließlich des Gemeinsamen Europäischen Forums für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse;

c) nationale Strategien und Pläne, darunter nationale Energie- und Klimapläne (und damit verbundene zugrunde liegende Energie- und Klimapläne), Sozial- und Klimapläne, nationale strategische Fahrpläne für die digitale Dekade, soweit diese für den Kapazitäts- und Einsatzbedarf auf Unionsebene von Belang sind, sowie nationale Strategien und Aktionspläne zugunsten der biologischen Vielfalt;

d) Beobachtungsstellen, Überwachungsmechanismen, Forschung und Vorausschau auf Unionsebene in Bezug auf neue Technologien, industrielle Kapazitäten, Kompetenzen und Infrastrukturen, einschließlich der im

EU-Recht vorgesehenen Bestimmungen zur Versorgungssicherheit;

e) einschlägige wissenschaftliche, technische und sozioökonomische Fachkenntnisse, darunter Analysen und Bewertungen, die von der Kommission durchgeführt oder in Auftrag gegeben wurden.

Das Instrument zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt die Standpunkte des in Artikel 14 genannten Strategischen Ausschusses der Interessenträger.

(7) Die Kommission erstellt einen Jahresbericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der im Rahmen für strategische Prioritäten festgelegten Prioritäten, einschließlich Informationen über die Zuweisung und Konzentration der finanziellen Unterstützung auf Unionsebene und auf nationaler Ebene.

Der Bericht wird dem Parlament und dem Rat übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Das Parlament kann die Kommission regelmäßig auffordern, Folgendes vorzustellen und zu erörtern:

a) den Rahmen für strategische Prioritäten und dessen Umsetzung;

b) die Abstimmung der Arbeitsprogrammen mit dem Rahmen;

c) etwaige erhebliche Abweichungen von den ermittelten Prioritäten.

(8) Der in Absatz 7 genannte Jahresbericht enthält eine Bewertung der geografischen Verteilung der im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Mittel auf die verschiedenen Politikfenster und Maßnahmenarten.

Wird in dem Bericht eine erhebliche und anhaltende Konzentration von ECF-Mitteln auf eine begrenzte Anzahl von Mitgliedstaaten festgestellt, die durch Umfang und Qualität der eingegangenen

Anträge nicht gerechtfertigt ist, so erwägt die Kommission geeignete Maßnahmen, um dieser Konzentration entgegenzuwirken, unter anderem durch gezielte Unterstützung beim Kapazitätsaufbau gemäß Kapitel III, verstärkte Outreach-Maßnahmen und technische Hilfe oder Anpassungen bei der Ausgestaltung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, unbeschadet der Anwendung von auf Exzellenz basierenden Zuschlagskriterien.

(9) Die Kommission übermittelt dem Parlament rechtzeitig detaillierte Informationen über die Durchführung des Rahmens für strategische Prioritäten, einschließlich dessen Umsetzung in Arbeitsprogramme und in Maßnahmen, die aus dem ECF, unter anderem über das ECF-InvestEU-Instrument, unterstützt werden.

Diese Informationen umfassen einen Überblick über die Übereinstimmung zwischen den finanzierten Maßnahmen und den ermittelten Prioritäten sowie über etwaige erhebliche Abweichungen und deren Begründung.

Or. en

Änderungsantrag 1655
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Koordinierung	
(1) Die Kommission stellt sicher, dass der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation sowie der Innovationsfonds	

einheitlich durchgeführt werden.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung und Kohärenz zwischen dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für national-regionale Partnerschaften, was gemeinsame Wettbewerbsprioritäten in ausgewählten Schlüsselbereichen und Projekte, die von strategischer Bedeutung und von gemeinsamem europäischen Interesse sind, anbelangt.

(3) Der ECF wird in Synergie mit anderen Fonds der Union, einschließlich des Fonds „Europa in der Welt“, umgesetzt, um insbesondere die globale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, diversifizierte Versorgungsquellen zu gewährleisten sowie das Ausfuhrpotenzial europäischer Unternehmen zu stärken und ihre Ausfuhrmöglichkeiten zu erhöhen.

Or. en

Begründung

In den neuen Artikel 14 zur Governance integriert.

Änderungsantrag 1656
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Koordinierung	Koordinierung***, Synergien und parlamentarische Kontrolle***

Or. en

Änderungsantrag 1657

Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission stellt sicher, dass der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation sowie der Innovationsfonds einheitlich durchgeführt werden.	(1) Die Kommission stellt sicher, dass der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation sowie der Innovationsfonds einheitlich durchgeführt werden. ***Die in Artikel 15 genannten Arbeitsprogramme müssen durch gezielte Maßnahmen und angemessene Mittelzuweisungen wirksam zu den Zielen der einschlägigen Industriepolitik der Union beitragen.***

Or. en

Änderungsantrag 1658
Nicolás González Casares, Mohammed Chahim, Elena Sancho Murillo, Lina Gálvez, Yannis Maniatis, Thomas Pellerin-Carlin, Annalisa Corrado, Christophe Clergeau, Bruno Tobback, Niels Fuglsang

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission stellt sicher, dass der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation sowie der Innovationsfonds einheitlich durchgeführt werden.	(1) Die Kommission stellt ***in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Rat*** sicher, dass der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation***, das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)*** sowie der Innovationsfonds einheitlich durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1659
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission stellt sicher, dass der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation sowie der Innovationsfonds einheitlich durchgeführt werden.	(1) Die Kommission stellt ***gemäß den Bestimmungen über das in Artikel 6a genannte Instrument zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit*** sicher, dass der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation***, der CEF*** sowie der Innovationsfonds einheitlich durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1660
Martin Hojsík, Sigrid Friis, Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission stellt sicher, dass der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation sowie der Innovationsfonds einheitlich durchgeführt werden.	(1) Die Kommission stellt sicher, dass der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation***, das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)*** sowie der Innovationsfonds einheitlich durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1661
Sophie Wilmès, Bart Groothuis, Morten Løkkegaard, Wouter Beke, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission stellt sicher, dass der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation sowie der Innovationsfonds einheitlich durchgeführt werden.	(1) Die Kommission stellt sicher, dass der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation***, das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung*** sowie der Innovationsfonds einheitlich durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1662
Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission sorgt durch spezielle Maßnahmen und angemessene Haushaltsmittel dafür, dass die in Artikel 15 genannten Arbeitsprogramme auf die relevanten Ziele der sektorspezifischen Industriepolitik der EU ausgerichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 1663
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die ECF-Förderung erfolgt im Rahmen eines offenen Wettbewerbs. Die wichtigsten Zuschlagskriterien sollten auf der Grundlage der Wirkung, der Qualität sowie der hohen Relevanz für die

europäische Wettbewerbsfähigkeit festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Die aus dem Fonds für Wettbewerbsfähigkeit vergebenen Mittel sollten auf wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beruhen, und die Zuschlagskriterien sollten klar definiert sein und auf Wirkung und Qualität basieren.

Änderungsantrag 1664
Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung und Kohärenz zwischen dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für national-regionale Partnerschaften, was gemeinsame Wettbewerbsprioritäten in ausgewählten Schlüsselbereichen und Projekte, die von strategischer Bedeutung und von gemeinsamem europäischen Interesse sind, anbelangt.	(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung und Kohärenz zwischen dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für national-regionale Partnerschaften, was gemeinsame Wettbewerbsprioritäten in ausgewählten Schlüsselbereichen und Projekte, die von strategischer Bedeutung und von gemeinsamem europäischen Interesse sind, anbelangt***, um die wirksame Beteiligung regionaler und lokaler Gebietskörperschaften im Einklang mit ihren Zuständigkeiten sicherzustellen***. ***Um diese Koordinierung zu erleichtern, überwacht die Europäische Kommission unter anderem die geografische Verteilung der Projektfinanzierung auf die Regionen, die über ein digitales ECF-Dashboard öffentlich zugänglich gemacht werden sollte.***

Or. en

Änderungsantrag 1665

Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung und Kohärenz zwischen dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für national-regionale Partnerschaften, was gemeinsame Wettbewerbsprioritäten in ausgewählten Schlüsselbereichen und Projekte, die von strategischer Bedeutung und von gemeinsamem europäischen Interesse sind, anbelangt.	(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung und Kohärenz zwischen dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für national-regionale Partnerschaften, was gemeinsame Wettbewerbsprioritäten in ausgewählten Schlüsselbereichen und Projekte, die von strategischer Bedeutung und von gemeinsamem europäischen Interesse sind, anbelangt. ***Bei dieser Koordinierung sollten die Regionen auf der Grundlage der Bestimmungen über Mehrebenen-Steuerung und Partnerschaften und in voller Übereinstimmung mit dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften sinnvoll einbezogen werden, insbesondere wenn Investitionen eine starke territoriale, industrielle oder wertschöpfungskettenbezogene Dimension aufweisen.***

Or. en

Begründung

Die regionalen Gebietskörperschaften sind näher an den regionalen Industrieökosystemen und daher besser in der Lage, den Investitionsbedarf, strukturelle Engpässe und Wachstumschancen für Unternehmen zu erkennen. Ihre sinnvolle Einbeziehung trägt zur einer besseren Ausrichtung, Kohärenz und Wirksamkeit der ECF-Maßnahmen bei.

Änderungsantrag 1666
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung und Kohärenz zwischen dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für national-regionale Partnerschaften, was gemeinsame Wettbewerbsprioritäten in ausgewählten Schlüsselbereichen und Projekte, die von strategischer Bedeutung und von gemeinsamem europäischen Interesse sind, anbelangt.	(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung und Kohärenz zwischen dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für national-regionale Partnerschaften, was gemeinsame Wettbewerbsprioritäten in ausgewählten Schlüsselbereichen und Projekte, die von strategischer Bedeutung und von gemeinsamem europäischen Interesse sind, anbelangt***, und zwar gemäß den Bestimmungen über das in Artikel 6a genannte Instrument zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit und unter Gewährleistung einer wirksamen Einbeziehung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Einklang mit ihren Zuständigkeiten***.

Or. en

Änderungsantrag 1667
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Cristina Maestre, Maria Grapini, Giorgio Gori, Claire Fita, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung und Kohärenz zwischen dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für national-regionale Partnerschaften, was gemeinsame Wettbewerbsprioritäten in ausgewählten Schlüsselbereichen und Projekte, die von strategischer Bedeutung und von gemeinsamem europäischen Interesse sind, anbelangt.	(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung und Kohärenz zwischen dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für national-regionale Partnerschaften, was gemeinsame Wettbewerbsprioritäten in ausgewählten Schlüsselbereichen und Projekte, die von strategischer Bedeutung und von gemeinsamem europäischen Interesse sind, anbelangt***, um wirksame Synergien zu gewährleisten und langfristige strategische Investitionen zu***

fördern, die auf die Stärkung der territorialen Resilienz, des nachhaltigen Wachstums und der Ernährungssicherheit in der gesamten Union abzielen.

Or. en

Änderungsantrag 1668
Giorgio Gori, Stefano Bonaccini, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung und Kohärenz zwischen dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für national-regionale Partnerschaften, was gemeinsame Wettbewerbsprioritäten in ausgewählten Schlüsselbereichen und Projekte, die von strategischer Bedeutung und von gemeinsamem europäischen Interesse sind, anbelangt.	(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung und Kohärenz zwischen dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für national-regionale Partnerschaften, was gemeinsame Wettbewerbsprioritäten in ausgewählten Schlüsselbereichen und Projekte, die von strategischer Bedeutung und von gemeinsamem europäischen Interesse sind, anbelangt***, um die wirksame Beteiligung regionaler und lokaler Gebietskörperschaften im Einklang mit ihren Zuständigkeiten sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 1669
Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Grégory Allione, Bart Groothuis, Morten Løkkegaard, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern im Einklang	(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern im Einklang

mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung und Kohärenz zwischen dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für national-regionale Partnerschaften, was gemeinsame Wettbewerbsprioritäten in ausgewählten Schlüsselbereichen und Projekte, die von strategischer Bedeutung und von gemeinsamem europäischen Interesse sind, anbelangt.	mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung und Kohärenz zwischen dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für national-regionale Partnerschaften, was gemeinsame Wettbewerbsprioritäten in ausgewählten Schlüsselbereichen und Projekte, die von strategischer Bedeutung und von gemeinsamem europäischen Interesse sind, anbelangt***, um die wirksame Beteiligung regionaler und lokaler Gebietskörperschaften im Einklang mit ihren Zuständigkeiten sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 1670
Bruno Tobback, Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ECF wird in Synergie mit anderen Fonds der Union, einschließlich des Fonds „Europa in der Welt“, umgesetzt, um insbesondere die globale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, diversifizierte Versorgungsquellen zu gewährleisten sowie das Ausfuhrpotenzial ***europäischer Unternehmen*** zu stärken und ***ihre*** Ausfuhrmöglichkeiten zu erhöhen.	(3) Der ECF wird in Synergie mit anderen Fonds der Union, einschließlich des Fonds „Europa in der Welt“ ***und der Fazilität „Connecting Europe“,***, umgesetzt, um insbesondere ***den sauberen Wandel in der Union und*** die globale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, diversifizierte Versorgungsquellen***, die Elektrifizierung sowie den Ausbau grenzüberschreitender Übertragungs- und Verteilernetze als zentralen Faktor für den Ausbau erneuerbarer Energien und nicht-fossiler Speicher, die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe*** zu gewährleisten sowie das Ausfuhrpotenzial ***der Union*** zu stärken und ***die*** Ausfuhrmöglichkeiten ***europäischer Unternehmen*** zu erhöhen ***, insbesondere im Hinblick auf nachhaltige Innovationen und saubere Technologien***.

Or. en

Änderungsantrag 1671
Barry Andrews, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ECF wird in Synergie mit anderen Fonds der Union, einschließlich des Fonds „Europa in der Welt“***,*** ***umgesetzt***, um insbesondere die globale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, diversifizierte ***Versorgungsquellen*** zu gewährleisten sowie das ***Ausfuhrpotenzial*** europäischer Unternehmen zu stärken und ihre ***Ausfuhrmöglichkeiten*** zu erhöhen.	(3) Der ECF wird in Synergie mit anderen Fonds ***und Strategien*** der Union ***umgesetzt***, einschließlich des Fonds „Europa in der Welt“, um insbesondere die globale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, diversifizierte ***und widerstandsfähige Versorgungsketten*** zu gewährleisten sowie das ***Ausfuhr- und Investitionspotenzial*** europäischer Unternehmen zu stärken und ihre ***Ausfuhr- und Investitionsmöglichkeiten*** zu erhöhen***, und einschließlich der Fazilität „Connecting Europe“, des Binnenmarkt- und Zollprogramms, Erasmus+ und Agora EU sowie der EU-Strategie für globale Gesundheit***.

Or. en

Änderungsantrag 1672
Christophe Clergeau, Jean-Marc Germain, Romana Jerković, Kristian Vigenin, Thomas Pellerin-Carlin, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ECF wird in Synergie mit anderen Fonds der Union, einschließlich des Fonds „Europa in der Welt“, umgesetzt, um insbesondere die globale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, diversifizierte Versorgungsquellen zu gewährleisten sowie das Ausfuhrpotenzial	(3) Der ECF wird in Synergie mit anderen Fonds der Union, einschließlich des Fonds „Europa in der Welt“, ***und im Einklang mit der Innovationsagenda der Afrikanischen Union und der Europäischen Union, der EU-Strategie für globale Gesundheit sowie dem***

europäischer Unternehmen zu stärken und ihre Ausfuhrmöglichkeiten zu erhöhen.	***globalen Ansatz der EU für Forschung und Innovation*** umgesetzt, um insbesondere die globale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, diversifizierte Versorgungsquellen zu gewährleisten sowie das Ausfuhrpotenzial europäischer Unternehmen zu stärken und ihre Ausfuhrmöglichkeiten zu erhöhen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die in der Stellungnahme des Ausschusses für öffentliche Gesundheit angenommenen Änderungen wieder aufgenommen werden.

Änderungsantrag 1673
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ECF wird in Synergie mit anderen Fonds der Union, einschließlich des Fonds „Europa in der Welt“, umgesetzt, um insbesondere ***die globale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, diversifizierte Versorgungsquellen zu gewährleisten sowie*** das Ausfuhrpotenzial europäischer Unternehmen zu stärken und ihre Ausfuhrmöglichkeiten zu erhöhen.	(3) Der ECF wird in Synergie mit anderen Fonds der Union, einschließlich des Fonds „Europa in der Welt“, umgesetzt, um insbesondere das Ausfuhrpotenzial europäischer Unternehmen zu stärken und ihre Ausfuhrmöglichkeiten zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 1674
Laura Ballarín Cereza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ECF wird in Synergie mit	(3) Der ECF wird in Synergie mit

anderen Fonds der Union, einschließlich des Fonds „Europa in der Welt“, umgesetzt, um insbesondere die globale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, diversifizierte Versorgungsquellen zu gewährleisten sowie das Ausfuhrpotenzial europäischer Unternehmen zu stärken und ihre Ausfuhrmöglichkeiten zu erhöhen.

anderen Fonds der Union, einschließlich des Fonds „Europa in der Welt“ ***und der EU-Fazilität***, umgesetzt, um insbesondere die globale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, diversifizierte Versorgungsquellen zu gewährleisten sowie das Ausfuhrpotenzial europäischer Unternehmen zu stärken und ihre Ausfuhrmöglichkeiten zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 1675
Christian Ehler, Oliver Schenk, Matej Tonin, Adina Vălean, Pilar del Castillo Vera, Hildegard Bentele, Angelika Niebler, Eszter Lakos, Wouter Beke, Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Virgil-Daniel Popescu, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 84 dieser Verordnung einen delegierten Rechtsakt zur Einrichtung des Instruments zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit zu erlassen. Dieser delegierte Rechtsakt wird spätestens sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung erlassen. In diesem delegierten Rechtsakt wird mindestens Folgendes festgelegt:
	a) das Verfahren und die Kriterien zur Ausweisung der Schwerpunktbereiche des Instruments zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich der Bedingungen, wonach ein Sektor, ein Infrastrukturnetz oder eine grenzüberschreitende Tätigkeit für die Zwecke dieser Verordnung sowie zur Bewältigung bestehender Herausforderungen in dem jeweiligen Schwerpunktbereich, beispielsweise regulatorischer Hürden, als von strategischer Bedeutung und von

gemeinsamem europäischem Interesse einzustufen ist;

b) eine Methode für die Ausarbeitung einer Bekanntmachung zur Investitionskartierung, die Mittel aus dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen, den nationalen Haushalten, der Fazilität „Connecting Europe“ und „Horizont Europa“ umfasst, einschließlich der Mindestanforderungen für die Ermittlung der indikativen Finanzausstattung der Union für jeden Schwerpunktbereich des Instruments zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit, der erwarteten Koinvestitionspipeline, die sich aus den gemäß der [NRPP-Verordnung] vorgelegten nationalen Plänen ableitet, sowie der Lücken bei der Abstimmung der Investitionszyklen der Mitgliedstaaten mit den Programmplanungszeitplänen der Union;

c) das Verfahren und die Bedingungen, wonach die Kommission innerhalb von 90 Tagen nach Genehmigung einer Säule des Instruments zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen eines nationalen Plans Mittel aus dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit zweckbindet, einschließlich der Bedingungen für das Erlöschen einer Zweckbindung und der Behandlung zweckgebundener Beträge im Falle von Auszahlungsverzögerungen, die der Kommission zuzurechnen sind;

d) die operativen Anforderungen hinsichtlich der maximalen Frist, innerhalb derer die Kommission als Antwort auf einen von einem Mitgliedstaat oder einem Projektträger eingereichten Finanzierungsantrag im Rahmen des Instruments zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit eine Bewertung der Vereinbarkeit der Finanzierung vorlegen muss, wobei diese Frist 60 Arbeitstage ab dem Datum der

Einreichung des Antrags nicht überschreiten darf.

Or. en

Änderungsantrag 1676
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 84 dieser Verordnung einen delegierten Rechtsakt zur Einrichtung des Instruments zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit zu erlassen. Dieser delegierte Rechtsakt wird spätestens sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung erlassen. In diesem delegierten Rechtsakt wird mindestens Folgendes festgelegt: a) das Verfahren und die Kriterien zur Ausweisung der Schwerpunktbereiche des Instruments zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich der Bedingungen, wonach ein Sektor, ein Infrastrukturnetz oder eine grenzüberschreitende Tätigkeit für die Zwecke dieser Verordnung sowie zur Bewältigung bestehender Herausforderungen in dem jeweiligen Schwerpunktbereich, beispielsweise regulatorischer Hürden, als von strategischer Bedeutung und von gemeinsamem europäischem Interesse einzustufen ist; b) eine Methode für die Ausarbeitung einer Bekanntmachung zur Investitionskartierung, die Mittel aus dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen, den nationalen Haushalten, der Fazilität „Connecting Europe“ und „Horizont Europa“ umfasst, einschließlich der Mindestanforderungen für die Ermittlung

der indikativen Finanzausstattung der Union für jeden Schwerpunktbereich des Instruments zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit, der erwarteten Koinvestitionspipeline, die sich aus den gemäß der [NRPP-Verordnung] vorgelegten nationalen Plänen ableitet, sowie der Lücken bei der Abstimmung der Investitionszyklen der Mitgliedstaaten mit den Programmplanungszeitplänen der Union; c) das Verfahren und die Bedingungen, wonach die Kommission innerhalb von 90 Tagen nach Genehmigung einer Säule des Instruments zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen eines nationalen Plans Mittel aus dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit zweckbindet, einschließlich der Bedingungen für das Erlöschen einer Zweckbindung und der Behandlung zweckgebundener Beträge im Falle von Auszahlungsverzögerungen, die der Kommission zuzurechnen sind; d) die operativen Anforderungen hinsichtlich der maximalen Frist, innerhalb derer die Kommission als Antwort auf einen von einem Mitgliedstaat oder einem Projektträger eingereichten Finanzierungsantrag im Rahmen des Instruments zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit eine Bewertung der Vereinbarkeit der Finanzierung vorlegen muss, wobei diese Frist 60 Arbeitstage ab dem Datum der Einreichung des Antrags nicht überschreiten darf.

Or. en

Änderungsantrag 1677
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3a) Um enge Synergien zwischen dem ECF und anderen einschlägigen Programmen der Union zu gewährleisten, ernennt die Kommission Programmmanager, um den Investitionsprozess für bahnbrechende und technologieintensive Innovationen zu beschleunigen (im Folgenden „ECF-Programmmanager“).

Die ECF-Programmmanager werden für eine begrenzte Dauer bis zum Ende der Laufzeit des Fonds nach einem offenen, fairen und transparenten Auswahlverfahren ernannt, wobei anerkannte und umfassende Erfahrung sowie nachgewiesene Erfolge bei der Finanzierung, der Skalierung und der Vermarktung bahnbrechender Innovationen zugrunde gelegt werden.

Zu den Aufgaben der ECF-Programmmanager gehören:

– Beitrag zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Artikel 17, Artikel 17a und Artikel 16;

– Gewährleistung einer engen Abstimmung und eines intensiven Austauschs mit den im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation benannten Programmmanagern, um die Valorisierung der Ergebnisse zu beschleunigen;

– Beitrag zur Vernetzung regionaler Industrieökosysteme, die für die jeweilige bahnbrechende Innovation im Fachgebiet des Programmmanagers unionsweit von zentraler Bedeutung sind;

– Vorsitz bei den Sitzungen der in Artikel 14 Absatz 11 genannten einschlägigen thematischen Plattform.

Die Kommission erstattet im Rahmen der Überwachung und Bewertung des Fonds regelmäßig Bericht über die Tätigkeiten und Auswirkungen der ECF-Programmmanager.

Or. en

Änderungsantrag 1678
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Klara Dostalova, Afroditi Latinopoulou, Anna Bryłka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um die Kontinuität der Bemühungen der Europäischen Union um einen gerechten Übergang zu gewährleisten, stellen die Kommission und die Mitgliedstaaten sicher, dass die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unterstützung mit den in der Verordnung (EU) XXX über die Pläne für nationale und regionale Partnerschaften festgelegten territorialen Strategien und Kapiteln für den Übergang übereinstimmt und diese ergänzt, insbesondere für die Regionen und Gebiete, die am stärksten vom Übergang zu einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Wirtschaft betroffen sind, wie Kohle- und Torfregionen. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften werden gemäß den Grundsätzen der Mehrebenen-Steuerung und der Partnerschaft eng in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung dieser Unterstützung einbezogen.

Or. en

Änderungsantrag 1679
Krzysztof Hetman, Alexander Bernhuber, Adam Jarubas, Norbert Lins, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Céline Imart, Paulo do Nascimento Cabral, Carmen Crespo Díaz, Herbert Dorfmann, Stefan Köhler, Daniel Buda, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die im Rahmen des ECF gewährte finanzielle Unterstützung ergänzt die Gemeinsame Agrarpolitik und stellt weder einen Ersatz noch einen Ausgleich für die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bereitgestellten Finanzmittel dar.

Or. en

Änderungsantrag 1680
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert regelmäßig einen aggregierten und disaggregierten Überblick über alle ausgezahlten europäischen Mittel sowie über die den Unternehmen tatsächlich gewährten Zuschüsse, Darlehen und Garantien.

Or. en

Änderungsantrag 1681
Mohammed Chahim, Sérgio Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der ECF wird in Synergie mit der Fazilität „Connecting Europe“ umgesetzt, um einen kohärenten Ansatz für die Kofinanzierung des transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie seines Ziels sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag war Teil der Kompromissänderungsanträge, die im Rahmen der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus ausgehandelt wurden.

Änderungsantrag 1682
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Um den Dialog zwischen den Organen der Union zu fördern und für ein angemessenes Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen, kann das Parlament die Kommission alle zwei Monate ersuchen, gemeinsam die folgenden Themen zu erörtern:
	a) Stand der Umsetzung des in Artikel 6a genannten Rahmens für strategische Prioritäten des ECF und Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der allgemeinen und besonderen Ziele gemäß Artikel 3;
	b) Arbeitsprogramme und Umsetzungsmaßnahmen, u. a. Bereiche der Mitgliedstaaten, sofern zutreffend, und Umsetzung des ECF-InvestEU-Instruments sowie die entsprechende Bewertung der Kommission, einschließlich Einhaltung der geltenden Förderfähigkeit, Gewährungskriterien und Quoten gemäß dieser Verordnung;
	c) wichtigste Erkenntnisse etwaiger Überwachungs-, Überprüfungs- oder Beurteilungsberichte im Zusammenhang mit der Umsetzung des ECF;
	d) etwaige sonstige einschlägige Informationen und Dokumente, die dem Parlament von der Kommission bereitgestellt werden, im Zusammenhang mit der Umsetzung des ECF, etwa zur Nutzung und Dotierung der

Haushaltsgarantie bzw. Finanzierung von Finanzinstrumenten.

Or. en

Änderungsantrag 1683
Mohammed Chahim, Sérgio Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Kommission stellt sicher, dass die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Maßnahmen im Einklang mit dem Arbeitsprogramm der gemäß Artikel 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingerichteten institutionalisierten Partnerschaften durchgeführt werden und dass die in Artikel 15 genannten Arbeitsprogramme durch gezielte Maßnahmen und eine angemessene Finanzausstattung auf die einschlägigen Ziele der sektoralen Industriepolitik der EU ausgerichtet sind.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag war Teil der Kompromissänderungsanträge, die im Rahmen der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus ausgehandelt wurden.

Änderungsantrag 1684
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Kommission berücksichtigt alle Aspekte, die sich aus den im Zuge des

in Absatz 3b genannten Verfahrens geäußerten Standpunkten ergeben, einschließlich etwaiger Entschließungen des Parlaments.

Or. en

Änderungsantrag 1685
Yvan Verougstraete, Stine Bosse, Grégory Allione, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Barry Andrews, Oihane Agirregoitia Martínez, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Wettbewerbsfähigkeitssiegel ***kann für Maßnahmen von hoher Qualität vergeben werden, die mindestens die folgenden Bedingungen erfüllen:***	(1) ***Erfüllt ein im Rahmen eines Politikfensters oder Instruments des ECF eingereichter Vorschlag die in dieser Verordnung und die im jeweiligen Arbeitsprogramm bzw. in der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Förder- und Vergabekriterien und leistet er einen wesentlichen Beitrag zu den in Artikel 3 genannten Zielen, so kann die Kommission ihm*** ein Wettbewerbsfähigkeitssiegel ***verleihen.***

Or. en

Änderungsantrag 1686
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Wettbewerbsfähigkeitssiegel kann für Maßnahmen von hoher Qualität vergeben werden, die***mindestens die folgenden Bedingungen erfüllen:***	(1) Ein Wettbewerbsfähigkeitssiegel kann ***nur*** für Maßnahmen von hoher Qualität vergeben werden, die ***wesentlich zu den in Artikel 3 genannten Zielen beitragen und die Entwicklung öffentlicher Infrastrukturen und***

	öffentlicher Dienste sowie den gesellschaftlichen Fortschritt fördern.

Or. en

Änderungsantrag 1687
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Wettbewerbsfähigkeitssiegel kann für Maßnahmen von hoher Qualität vergeben werden, die mindestens die folgenden Bedingungen erfüllen:	(1) Ein ***europäisches*** Wettbewerbsfähigkeitssiegel kann für Maßnahmen von hoher Qualität vergeben werden, die mindestens die folgenden Bedingungen erfüllen:

Or. ro

Änderungsantrag 1688
Yvan Verougstraete, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie wurden im Rahmen eines Gewährungsverfahrens nach dem ECF bewertet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1689
Yvan Verougstraete, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie erfüllen die Mindestqualitätsanforderungen jenes Gewährungsverfahrens.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1690
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie erfüllen die Mindestqualitätsanforderungen jenes Gewährungsverfahrens.	b) Sie erfüllen ***das Exzellenzkriterium und*** die ***übrigen*** Mindestqualitätsanforderungen jenes Gewährungsverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 1691
Nicolás González Casares, Mohammed Chahim, Elena Sancho Murillo, Lina Gálvez, Yannis Maniatis, Thomas Pellerin-Carlin, Annalisa Corrado, Christophe Clergeau, Bruno Tobback, Sofie Eriksson, Niels Fuglsang

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Sie entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und dabei wird gegebenenfalls sichergestellt, dass Klima- und Umweltrisiken und -auswirkungen auf der Grundlage verhältnismäßiger Nachweise und überprüfbarer Kriterien ermittelt und so weit wie möglich vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 1692
András Gyürk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können zusätzliche Bedingungen festgelegt werden.	(2) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können zusätzliche Bedingungen festgelegt werden. ***Die Regeln für die Vergabe des Wettbewerbsfähigkeitssiegels müssen transparent, stabil und langfristig angelegt sein, um den Antragstellern und den Mitgliedstaaten Vorhersehbarkeit zu bieten. Sie dürfen nicht durch einzelne Arbeitsprogramme geändert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1693
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können zusätzliche Bedingungen festgelegt werden.	(2) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können zusätzliche Bedingungen festgelegt werden. ***Die Regeln für die Vergabe des Wettbewerbsfähigkeitssiegels müssen transparent, stabil und langfristig angelegt sein, um den Antragstellern und den Mitgliedstaaten Vorhersehbarkeit zu bieten. Sie dürfen nicht durch einzelne Arbeitsprogramme geändert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1694
Yvan Verougstraete, Stine Bosse, Grégory Allione, Sigrid Friis, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Barry Andrews, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Im Arbeitsprogramm*** oder in ***den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren*** können ***zusätzliche Bedingungen festgelegt werden***.	(2) ***Projekte, die in die Liste der Projekte von gemeinsamem Interesse*** oder in ***die Liste der Projekte von gegenseitigem Interesse aufgenommen wurden, einen wesentlichen Beitrag zu den in Artikel 3 festgelegten Zielen leisten und nicht vollständig aus Mitteln der Fazilität „Connecting Europe“ oder aus Beiträgen der Mitgliedstaaten finanziert wurden,*** können ***ebenfalls mit einem Wettbewerbsfähigkeitssiegel ausgezeichnet werden***.

Or. en

Begründung

Energie- und Verkehrsinfrastrukturprojekte im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ sind für die Wettbewerbsfähigkeit der Union gleichermaßen relevant wie Projekte im Rahmen des ECF und sollten keiner doppelten Bewertung unterzogen werden.

Änderungsantrag 1695
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können Projekte unterstützen, die mit einem Siegel versehen wurden, oder über den ECF Unterstützung leisten, indem sie dem ECF zusätzliche Mittel gemäß Artikel 5 Absätze 1 oder 2 zur Verfügung stellen.	(3) Die Mitgliedstaaten können Projekte unterstützen, die mit einem Siegel versehen wurden, oder über den ECF Unterstützung leisten, indem sie dem ECF zusätzliche Mittel gemäß Artikel 5 Absätze 1 oder 2 zur Verfügung stellen. ***Um die Unterstützung der Mitgliedstaaten***

für Projekte zu erleichtern, die mit dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel ausgezeichnet, aber aufgrund von Haushaltszwängen nicht für eine ECF-Finanzierung ausgewählt wurden, wird mit dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel eine Freistellung in Bezug auf staatliche Beihilfen gewährt, die der Freistellung entspricht, die für das Exzellenzsiegel im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ gemäß den Artikeln 25a bis 25d der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gilt. Die Kommission stellt klare Leitlinien für die Koordinierung zwischen dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel und den nationalen Finanzierungsinstrumenten zur Verfügung, um Doppelarbeit zu vermeiden und Komplementarität zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1696
András Gyürk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können Projekte unterstützen, die mit einem Siegel versehen wurden, oder über den ECF Unterstützung leisten, indem sie dem ECF zusätzliche Mittel gemäß Artikel 5 Absätze 1 oder 2 zur Verfügung stellen.	(3) Die Mitgliedstaaten können Projekte unterstützen, die mit einem Siegel versehen wurden, oder über den ECF Unterstützung leisten, indem sie dem ECF zusätzliche Mittel gemäß Artikel 5 Absätze 1 oder 2 zur Verfügung stellen. ***Um die Unterstützung der Mitgliedstaaten für Projekte zu erleichtern, die mit dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel ausgezeichnet, aber aufgrund von Haushaltszwängen nicht für eine ECF-Finanzierung ausgewählt wurden, wird mit dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel eine Freistellung in Bezug auf staatliche***

Beihilfen gewährt, die der Freistellung entspricht, die für das Exzellenzsiegel im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ gemäß den Artikeln 25a bis 25d der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gilt. Die Kommission stellt klare Leitlinien für die Koordinierung zwischen dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel und den nationalen Finanzierungsinstrumenten zur Verfügung, um Doppelarbeit zu vermeiden und Komplementarität zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1697
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können Projekte unterstützen, die mit einem Siegel versehen wurden, oder über den ECF Unterstützung leisten, indem sie dem ECF zusätzliche Mittel gemäß Artikel 5 Absätze 1 oder 2 zur Verfügung stellen.	(3) Die Mitgliedstaaten können Projekte unterstützen, die mit einem Siegel versehen wurden, oder über den ECF Unterstützung leisten, indem sie dem ECF zusätzliche Mittel gemäß Artikel 5 Absätze 1 oder 2 zur Verfügung stellen. ***Nationale Mittel, die für Projekte gewährt werden, die mit dem Wettbewerbssiegel ausgezeichnet wurden, gelten als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV vereinbar und sind nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung ausgenommen.***

Or. en

Änderungsantrag 1698
Yvan Verougstraete, Brigitte van den Berg, Stine Bosse, Sigrid Friis, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Barry Andrews, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die Mitgliedstaaten können*** Projekte ***unterstützen, die mit einem Siegel versehen wurden, oder über den ECF Unterstützung leisten, indem sie dem ECF zusätzliche Mittel*** gemäß ***Artikel 5 Absätze 1 oder 2 zur Verfügung stellen***.	(3) Projekte, ***denen*** gemäß ***der Verordnung (EU) 2024/795 ein noch gültiges STEP-Siegel verliehen wurde, erhalten automatisch ein Wettbewerbsfähigkeitssiegel***. ***Strategische Projekte, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Netto-Null-Industrie-Verordnung, der Verordnung zu kritischen Rohstoffen und des Rechtsakts zu kritischen Arzneimitteln anerkannt wurden und die die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen, erhalten ein Wettbewerbsfähigkeitssiegel.***

Or. en

Änderungsantrag 1699
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können Projekte unterstützen, die mit einem Siegel versehen wurden, oder über den ECF Unterstützung leisten, indem sie dem ECF zusätzliche Mittel gemäß Artikel 5 Absätze 1 oder 2 zur Verfügung stellen.	(3) Die Mitgliedstaaten können Projekte unterstützen, die mit einem Siegel versehen wurden, oder über den ECF Unterstützung leisten, indem sie dem ECF zusätzliche Mittel gemäß Artikel 5 Absätze 1 oder 2 zur Verfügung stellen. ***Nationale Mittel, die für Projekte gewährt werden, die mit dem Wettbewerbssiegel ausgezeichnet wurden, gelten als mit dem Binnenmarkt vereinbar und sind nach den Vorschriften über staatliche Beihilfen von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung ausgenommen.***

Or. en

Änderungsantrag 1700
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***können Projekte unterstützen***, die mit einem Siegel versehen wurden***, oder über den ECF Unterstützung leisten***, indem sie dem ECF zusätzliche Mittel gemäß Artikel 5 Absätze 1 oder 2 zur Verfügung stellen.	(3) Die Mitgliedstaaten ***erwägen die Unterstützung von Projekten***, die mit einem Siegel versehen wurden, ***unter anderem*** indem sie dem ECF zusätzliche Mittel gemäß Artikel 5 Absätze 1 oder 2 zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 1701
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Strategische Projekte im Rahmen von CRMA, NZIA oder CMA und andere in Rechtsvorschriften der Union festgelegte strategische Projekte, die die Bedingungen in Absatz 1 erfüllen, werden direkt mit dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel versehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1702
Yvan Verougstraete, Grégory Allione, Sigrid Friis, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Barry Andrews, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Strategische Projekte im Rahmen***	(4) ***Das*** Wettbewerbsfähigkeitssiegel

von CRMA, NZIA oder CMA und andere in Rechtsvorschriften der Union festgelegte strategische Projekte, die die Bedingungen in Absatz 1 erfüllen, werden direkt mit dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel ***versehen.***

zielt darauf ab, den EU-Mehrwert zu maximieren, indem Folgendes erleichtert wird:

a) die Erlangung zusätzlicher oder ergänzender Finanzmittel aus anderen Politikfenstern oder Instrumenten des ECF, sofern Synergieeffekte festgestellt werden;

b) Unterstützung aus anderen Programmen der Union im Einklang mit der Haushaltsordnung und den jeweiligen Basisrechtsakten;

c) zusätzliche Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, auch auf regionaler und lokaler Ebene oder über Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, nationale Förderbanken oder nationale Haushaltsmittel;

d) Unterstützung durch Finanzierungsinstrumente, Mischfinanzierungsmaßnahmen oder andere Formen der finanziellen Unterstützung der Union, insbesondere über die Mitgliedstaaten-Komponente des ECF-InvestEU-Instruments.

Or. en

Änderungsantrag 1703
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Strategische Projekte im Rahmen von CRMA, NZIA oder CMA und andere in Rechtsvorschriften der Union festgelegte strategische Projekte, die die Bedingungen in Absatz 1 erfüllen, werden direkt mit dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel	(4) Strategische Projekte im Rahmen von CRMA, NZIA oder CMA und andere in Rechtsvorschriften der Union festgelegte strategische Projekte, die die Bedingungen in Absatz 1 erfüllen, werden direkt mit dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel

versehen.	versehen. ***Die Kommission veröffentlicht jährlich die Liste aller Rechtsträger, denen das Wettbewerbsfähigkeitssiegel verliehen wurde, zusammen mit dem entsprechenden Politikfenster, einer Projektbeschreibung und der Höhe der damit verbundenen Unterstützung durch die Union oder auf nationaler Ebene, sofern verfügbar.***

Or. en

Änderungsantrag 1704
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Strategische Projekte ***im Rahmen von CRMA, NZIA oder CMA und andere in Rechtsvorschriften der Union festgelegte strategische Projekte***, die die Bedingungen in Absatz 1 erfüllen, werden ***direkt*** mit dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel versehen.	(4) Strategische Projekte, die ***gemäß den Rechtsvorschriften der Union (z. B. CRMA, NZIA oder CM) festgelegt und von der Kommission bewertet wurden und*** die die Bedingungen in Absatz 1 erfüllen, werden mit dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel versehen.

Or. en

Änderungsantrag 1705
Morten Løkkegaard, Yvan Verougstraete, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Strategische Projekte im Rahmen von CRMA, NZIA ***oder*** CMA und andere in Rechtsvorschriften der Union festgelegte strategische Projekte, die die Bedingungen in Absatz 1 erfüllen, werden direkt mit dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel versehen.	(4) Strategische Projekte im Rahmen von CRMA, NZIA***,*** CMA ***oder des Rechtsakts zur Biotechnologie*** und andere in Rechtsvorschriften der Union festgelegte strategische Projekte, die die Bedingungen in Absatz 1 erfüllen, werden direkt mit dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel

versehen.

Or. en

Begründung

Der Rechtsakts zur Biotechnologie I bezieht sich auf strategische Biotechnologieprojekte, die ebenfalls berücksichtigt werden sollten.

Änderungsantrag 1706
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Strategische Projekte im Rahmen von CRMA, NZIA oder CMA und andere in Rechtsvorschriften der Union festgelegte strategische Projekte, die die Bedingungen in Absatz 1 erfüllen, werden direkt mit dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel versehen.	(4) Strategische Projekte im Rahmen von CRMA, NZIA oder CMA und andere in Rechtsvorschriften der Union festgelegte strategische Projekte, die die Bedingungen in Absatz 1 erfüllen, werden direkt mit dem ***europäischen*** Wettbewerbsfähigkeitssiegel versehen.

Or. ro

Änderungsantrag 1707
Christophe Clergeau, Jean-Marc Germain, Romana Jerković, Kristian Vigenin, Thomas Pellerin-Carlin, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Strategische Projekte im Rahmen von CRMA, NZIA oder CMA und andere in Rechtsvorschriften der Union festgelegte strategische Projekte, die die Bedingungen in Absatz 1 erfüllen, werden direkt mit dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel versehen.	(4) Strategische Projekte im Rahmen von ***CMA,*** CRMA, NZIA oder CMA und andere in Rechtsvorschriften der Union festgelegte strategische Projekte, die die Bedingungen in Absatz 1 erfüllen, werden direkt mit dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel versehen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die in der Stellungnahme des Ausschusses für öffentliche Gesundheit angenommenen Änderungen wieder aufgenommen werden.

Änderungsantrag 1708
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei Tätigkeiten, die im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten oder Haushaltsgarantien durchgeführt werden, wird bei der Anwendung des Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt den strukturellen Besonderheiten dieser Instrumente, insbesondere ihrem marktorientierten und rückzahlbaren Charakter, sowie der Notwendigkeit, Vereinfachungen und Verhältnismäßigkeit zu erzielen, Rechnung getragen.

Or. en

Begründung

Die in der Leistungsverordnung festgelegten Berichtspflichten sind für ein marktorientiertes Instrument überzogen und ungerechtfertigt, was die Absorption von InvestEU-Produkten durch den Markt gefährden wird. Für rückzahlbare Finanzierungsformen, einschließlich der Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument, sollten spezielle Berichtsrahmen gelten, wobei der Umstand zu berücksichtigen ist, dass ein erheblicher Teil des InvestEU-Programms über Intermediäre abgewickelt wird, sowie das Bestreben, die Datenflüsse so weit wie möglich zu automatisieren. Die Kommission sollte in enger Abstimmung mit den Durchführungspartnern Leitlinien ausarbeiten.

Änderungsantrag 1709
Yvan Verougstraete, Grégory Allione, Sigrid Friis, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Service Desk für Begünstigte und die Projektberatung fungieren zudem als Schnittstelle zu den Mitgliedstaaten, um einen schnelleren Übergang zwischen den Finanzierungsinstrumenten zu ermöglichen und eine frühzeitige finanzielle Sicherheit für Anträge zu gewährleisten, die das Wettbewerbsfähigkeitssiegel erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1710
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Kommission gibt technische Leitlinien zur Anwendung des Leistungsrahmens auf Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien heraus. Diese Leitlinien werden in enger Abstimmung mit der EIB-Gruppe und den nationalen Förderbanken und - instituten ausgearbeitet.

Or. en

Begründung

Die in der Leistungsverordnung festgelegten Berichtspflichten sind für ein marktorientiertes Instrument überzogen und ungerechtfertigt, was die Absorption von InvestEU-Produkten durch den Markt gefährden wird. Für rückzahlbare Finanzierungsformen, einschließlich der Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument, sollten spezielle Berichtsrahmen gelten, wobei der Umstand zu berücksichtigen ist, dass ein erheblicher Teil des InvestEU-Programms über Intermediäre abgewickelt wird, sowie das Bestreben, die Datenflüsse so weit wie möglich zu automatisieren. Die Kommission sollte in enger Abstimmung mit den Durchführungspartnern Leitlinien ausarbeiten.

Änderungsantrag 1711
Yvan Verougstraete, Stine Bosse, Grégory Allione, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Förderfähigkeit	***Förderfähigkeitskriterien***

Or. en

Änderungsantrag 1712
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten allgemeinen und spezifischen Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF.	(1) ***Die ECF-Förderung erfolgt im Rahmen eines offenen Wettbewerbs. Die wichtigsten Zuschlagskriterien sollten auf der Grundlage der Wirkung, der Qualität sowie der hohen Relevanz für die europäische Wettbewerbsfähigkeit und der Fähigkeit zur Stärkung des Innovationsökosystems durch ortsbezogene Innovation festgelegt werden.*** Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten allgemeinen und spezifischen Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF.

Or. en

Begründung

Die aus dem Fonds für Wettbewerbsfähigkeit vergebenen Mittel sollten auf wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beruhen, und die Zuschlagskriterien sollten klar definiert sein und auf Wirkung und Qualität basieren. Die ortsbezogene

Innovationskapazität sollte angesichts der Rolle der territorialen Ökosysteme als Triebkräfte für die Wettbewerbsfähigkeit der EU ausdrücklich als zentrales Bewertungskriterium anerkannt werden.

Änderungsantrag 1713
Bart Groothuis, João Cotrim De Figueiredo, Morten Løkkegaard, Brigitte van den Berg, Katri Kulmuni, Andreas Glück, Marie-Agnes Strack-Zimmermann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten allgemeinen und spezifischen Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF.	(1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten allgemeinen und spezifischen Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF. ***Die Förderfähigkeitskriterien tragen – unter anderem durch die Öffnung gegenüber Rechtsträgern aus assoziierten Ländern und vertrauenswürdigen Partnerländern – zur Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Innovationskapazität der Union bei.***

Or. en

Begründung

Eligibility under the ECF should serve competitiveness and resilience, not function as a blanket EU-only filter. Restricting participation by default risks undermining the very industrial scaling and security cooperation the fund is meant to support. The European Chips Act, for instance, relies on structured cooperation with Japan and South Korea. An EU-only eligibility baseline would directly undercut the partnerships Europe itself has built to secure its semiconductor supply chain. Excluding trusted partners would make programmes unworkable, damage relations and discourage investment into the Union. What is needed is reciprocity and smart criteria, with restrictions applied where strategically justified and proportionate.

Änderungsantrag 1714
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten allgemeinen und spezifischen Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF.	(1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten allgemeinen und spezifischen Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF. ***Dieser Artikel gilt nicht für Maßnahmen der industriellen Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich gemäß den Artikeln [40 bis 56] der vorliegenden Verordnung.***

Or. en

Änderungsantrag 1715
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Förderfähigkeitskriterien ***werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten allgemeinen und spezifischen Ziele*** im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF***.	(1) ***Für Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF gelten*** die ***folgenden*** Förderfähigkeitskriterien im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Or. en

Änderungsantrag 1716
Nicola Procaccini, Carlo Fidanza, Alessandro Ciriani, Elena Donazzan, Pietro Fiocchi, Lara Magoni, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten allgemeinen und spezifischen Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF.	(1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten allgemeinen und spezifischen Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF***, um einen gleichen Zugang für alle Marktteilnehmer zu garantieren und Transparenz zu gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 1717
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Cristina Maestre, Maria Grapini, Giorgio Gori, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten allgemeinen und spezifischen Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF.	(1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten allgemeinen und spezifischen Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF***, um Transparenz und einen gleichen Zugang für die Marktteilnehmer zu gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 1718

Yvan Verougstraete, Stine Bosse, Christophe Grudler, Barry Andrews, Oihane Agirregoitia Martínez, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Folgende Rechtsträger können im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung am Gewährungsverfahren teilnehmen:
	i) in einem Mitgliedstaat oder in überseeischen Ländern und Gebieten niedergelassene Rechtsträger;
	ii) in einem assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger;
	iii) internationale Organisation;
	iv) in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Resilienz der Union wesentlich ist und zu den in Artikel 1 und 3 festgelegten Zielen beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 1719
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Am Gewährungsverfahren teilnehmende Rechtsträger nutzen in den Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern Einrichtungen, üben dort ihre Tätigkeiten oder Vorhaben aus oder bieten dort hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten.

Or. en

Begründung

Artikel 10 wird gestrafft und in Artikel 9 integriert, da er Förderfähigkeitskriterien enthält.

Änderungsantrag 1720
Yvan Verougstraete, Brigitte van den Berg, Stine Bosse, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Am Gewährungsverfahren teilnehmende Rechtsträger dürfen während oder innerhalb von fünf Kalenderjahren nach Abschluss einer Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem förderfähigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land an ein nicht förderfähiges Drittland übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 1721
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4) Können die Absätze 2 und 3 nicht angewendet werden, müssen am Gewährungsverfahren teilnehmende Rechtsträger eines oder beide der folgenden Kriterien erfüllen:
	i) Gewährleistung eines bestimmten Prozentsatzes von Ausrüstungen, Lieferungen und Materialien oder deren Komponenten, der von förderfähigen

Rechtsträgern gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 für die Maßnahme verwendet wird, es sei denn, diese Lieferungen und Materialien können von diesen förderfähigen Rechtsträgern nicht in angemessener Weise bezogen werden;

ii) Erlangung und/oder Bewahrung der Fähigkeit, ohne durch nicht förderfähige Rechtsträger auferlegte Beschränkungen über die Erstellung und Nutzung von Ergebnissen zu entscheiden, einschließlich der rechtlichen Autorität und der praktischen Fähigkeit, Komponenten von Ergebnissen, die Beschränkungen durch nicht förderfähige Rechtsträger oder Drittländer unterliegen, zu ändern, zu ersetzen oder zu entfernen.

Or. en

Begründung

Artikel 10 wird gestrafft und in Artikel 9 integriert, da er Förderfähigkeitskriterien enthält.

Änderungsantrag 1722
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5) Die Tätigkeiten am Gewährungsverfahren teilnehmender Rechtsträger dürfen nicht bereits vollständig aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen finanziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1723
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 6 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6) Die Tätigkeiten am Gewährungsverfahren teilnehmender Rechtsträger dürfen nicht nach dem Unionsrecht, dem anwendbaren Völkerrecht oder dem nationalen Recht in allen Mitgliedstaaten verboten sein.

Or. en

Änderungsantrag 1724
Yvan Verougstraete, Pascal Canfin, Brigitte van den Berg, Stine Bosse, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 7 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7) Die Tätigkeiten am Gewährungsverfahren teilnehmender Rechtsträger dürfen nicht gegen den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne der Verordnung (EU) [XXX] (Leistungsverordnung) sowie gegen die in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c festgelegten Bedingungen verstoßen, auch wenn die Zuweisung von Unterstützung in mehreren Schritten erfolgt und gegen den Grundsatz bzw. die Bedingungen verstoßen wurde. Dies gilt unbeschadet sektorspezifischer Ausnahmen oder Anpassungen, insbesondere für verteidigungsbezogene Tätigkeiten, sofern solche Ausnahmen in den Leitlinien zur Leistungsverordnung ausdrücklich vorgesehen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1725

Jörgen Warborn, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Auswahl der Empfänger im Rahmen des ECF erfolgt für jede Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder sonstige Vergabe ausschließlich auf der Grundlage von Exzellenz und des Beitrags, der zum allgemeinen EU-weiten Ausbau von Fähigkeiten geleistet wird, der mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder Vergabe erreicht werden soll.

Or. sv

Änderungsantrag 1726
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Vorrang bei der Finanzierung erhalten öffentliche Unternehmen, öffentliche Forschungseinrichtungen und Hochschulen, Genossenschaften sowie Einrichtungen ohne Erwerbszweck.

Or. en

Änderungsantrag 1727
Yvan Verougstraete, Stine Bosse, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) ***Sofern die in jedem Politikfenster oder jeder Komponente festgelegten besonderen Bedingungen erfüllt sind, können eine oder mehrere der folgenden Kategorien von Rechtsträgern für eine Unionsunterstützung in*** Gewährungsverfahren ***im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung in Betracht kommen:***	(2) Gewährungsverfahren***, die sich auf die Sicherheit, die Verteidigung oder die öffentliche Ordnung auswirken, insbesondere in Bezug auf kritische Infrastrukturen, strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beschränkt.*** Diese Förderfähigkeitsbeschränkungen können insbesondere Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 1728
Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis, Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern die in jedem Politikfenster oder jeder Komponente festgelegten besonderen Bedingungen erfüllt sind, können eine oder mehrere der folgenden Kategorien von Rechtsträgern für eine Unionsunterstützung in Gewährungsverfahren im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung in Betracht kommen:	(2) ***Sofern die in jedem Politikfenster oder jeder Komponente festgelegten besonderen Bedingungen erfüllt sind und die in Artikel 10 festgelegten Kriterien eingehalten werden, können eine oder mehrere der folgenden Kategorien von Rechtsträgern für eine Unionsunterstützung in Gewährungsverfahren im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung in Betracht kommen:***

Or. en

Änderungsantrag 1729
Yvan Verougstraete, Stine Bosse, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) ***in einem Mitgliedstaat oder in überseeischen Ländern und Gebieten niedergelassene*** Rechtsträger,	a) ***in Bezug auf die teilnehmenden*** Rechtsträger ***Beschränkungen hinsichtlich der Leitungs- und Verwaltungsstrukturen sowie der Eigentums- und Kontrollbeschränkungen, wodurch ausschließlich jene Rechtsträger teilnehmen dürfen, die über Leitungs- und Verwaltungsstrukturen verfügen und sich im Eigentum bzw. unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen, die in den Mitgliedstaaten bzw. gegebenenfalls in anderen förderfähigen Ländern niedergelassen sind, befinden***,

Or. en

Änderungsantrag 1730
Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis, Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in einem assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1731
Yvan Verougstraete, Stine Bosse, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***in einem assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger***,	b) ***in Bezug auf die durchgeführten Tätigkeiten, den Erfüllungsort, die Nutzung von Einrichtungen oder Ausrüstungsbeschränkungen, wodurch die Nutzung für alle oder bestimmte Tätigkeiten auf die Vermögenswerte beschränkt wird, die sich in den***

Mitgliedstaaten und gegebenenfalls anderen förderfähigen Ländern befinden oder aus ihnen stammen, sowie Beschränkungen der Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko,

Or. en

Änderungsantrag 1732
Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in einem assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger,	b) in einem assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger***, vorbehaltlich einer vorherigen Bewertung der Auswirkungen ihrer Einbindung in das Projekt auf die wirtschaftliche Sicherheit Europas***,

Or. en

Änderungsantrag 1733
Jens Gieseke, David McAllister

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in einem assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger,	b) in einem assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger***, sofern ihre Einbindung in das Projekt die wirtschaftliche Sicherheit Europas nicht beeinträchtigt***,

Or. en

Änderungsantrag 1734
Yvan Verougstraete, Stine Bosse, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***internationale Organisationen,***	c) ***in Bezug auf andere Sicherheitsbeschränkungen, Sicherheitsüberprüfungen und Risikobewertungen, Sicherheitsermächtigungen, Beschränkungen von Übertragungs- und Zugangsrechten, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, um geeignete Vorkehrungen für alle oder für bestimmte Ergebnisse und sonstige Informationen, die im Rahmen der Maßnahme generiert oder verwendet wurden, zu gewährleisten.***

Or. en

Änderungsantrag 1735
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1736
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1737
Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis, Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1738
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, ***sofern*** die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3	d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, ***jedoch nur, wenn*** die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme ***unbedingt*** wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3

festgelegten Ziele beiträgt.	festgelegten Ziele beiträgt***, sofern das betreffende Drittland einen finanziellen Beitrag leistet, der der Beteiligung seiner Rechtsträger an der Maßnahme angemessen ist, und sofern den Einrichtungen der Union ein nachweisbarer, transparenter und diskriminierungsfreier Zugang zu gleichwertigen öffentlichen Finanzierungsinstrumenten in diesem Drittland gewährt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1739
Yvan Verougstraete, Stine Bosse, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren werden die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien näher spezifiziert; ferner können zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für bestimmte Maßnahmen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1740
Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis, Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ergänzend zu Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in	***entfällt***

Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte assoziierte Drittländer und internationale Organisationen gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 168 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gelten sinngemäß für teilnehmende assoziierte Drittländer und internationale Organisationen.

Or. en

Änderungsantrag 1741
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ergänzend zu Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte assoziierte Drittländer und internationale Organisationen gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 168 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gelten sinngemäß für teilnehmende assoziierte Drittländer und internationale Organisationen.	(3) Ergänzend zu Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte assoziierte Drittländer und internationale Organisationen gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 168 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gelten sinngemäß für teilnehmende assoziierte Drittländer und internationale Organisationen. ***Die Beteiligung von Drittländern ist jedoch auf die unbedingt erforderliche Zusammenarbeit beschränkt und darf keinesfalls die öffentliche Kontrolle über wesentliche Infrastrukturen, einschließlich Energie, Gesundheit und***

digitale Souveränität, verwässern.

Or. en

Änderungsantrag 1742
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ergänzend zu Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte assoziierte Drittländer und internationale Organisationen gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen ***nach Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509*** beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 168 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gelten sinngemäß für teilnehmende assoziierte Drittländer und internationale Organisationen.	(3) Ergänzend zu Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte assoziierte Drittländer und internationale Organisationen gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 168 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gelten sinngemäß für teilnehmende assoziierte Drittländer und internationale Organisationen.

Or. en

Änderungsantrag 1743
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tätigkeiten, die nach dem Unionsrecht, dem anwendbaren Völkerrecht oder dem nationalen Recht in allen Mitgliedstaaten verboten sind;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Vorstehend gestrafft.

Änderungsantrag 1744
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Tätigkeiten im Zusammenhang mit letalen autonomen Systemen, die außerhalb einer von Menschen verantworteten Befehls- und Kontrollkette eingesetzt werden oder die nicht unter Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts verwendet werden können;

Or. en

Änderungsantrag 1745
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau, dem Umbau, der Inbetriebnahme oder dem Betrieb von Kernkraftwerken, einschließlich kleiner modularer Reaktoren und anderer für die Stromerzeugung bestimmter Kernreaktortechnologien;

Or. en

Änderungsantrag 1746
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) Tätigkeiten, die nach weitgehender wissenschaftlicher Übereinstimmung erhebliche Risiken für die Umwelt, die Gesundheit von Menschen oder Tieren darstellen;

Or. en

Änderungsantrag 1747
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ad) Tätigkeiten, die dazu beitragen, die Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen zu erhöhen oder aufrechtzuerhalten;

Or. en

Änderungsantrag 1748
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ae) Tätigkeiten, die dazu beitragen, die Abhängigkeit der Union von besonders besorgniserregenden Stoffen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), persistenten organischen Schadstoffen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 und gefährlichen Stoffen, die nach anderen geltenden Rechtsvorschriften der Union Beschränkungen unterliegen, zu erhöhen

oder aufrechtzuerhalten;

Or. en

Änderungsantrag 1749
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	af) Tätigkeiten, die gegen den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß der Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates (Leistungsverordnung) verstoßen, und zwar auch wenn die Zuweisung von Unterstützung unter den in Artikel 5 der genannten Bedingungen in mehreren Schritten erfolgt und die kontinuierliche Einhaltung dieses Grundsatzes nicht mehr gewährleistet werden kann oder gegen ihn verstoßen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1750
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Tätigkeiten, die bereits vollständig aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen finanziert werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1751

Nicolás González Casares, Mohammed Chahim, Elena Sancho Murillo, Lina Gálvez, Yannis Maniatis, Thomas Pellerin-Carlin, Annalisa Corrado, Christophe Clergeau, Bruno Tobback, Sofie Eriksson, Niels Fuglsang

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Tätigkeiten, die gegen den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne der Verordnung (EU) [XXX] (Leistungsverordnung) sowie gegen die in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c festgelegten Bedingungen verstoßen, auch wenn die Zuweisung von Unterstützung in mehreren Schritten erfolgt und gegen den Grundsatz bzw. die Bedingungen verstoßen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1752
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung gelten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko im Einklang mit dem EU-Recht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1753
Bart Groothuis, João Cotrim De Figueiredo, Morten Løkkegaard, Yvan Verougstraete, Sophie Wilmès, Brigitte van den Berg, Andreas Glück, Marie-Agnes Strack-Zimmermann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung gelten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko im Einklang mit dem EU-Recht.	c) gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung gelten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko ***und der Verwendung ihrer Komponenten*** im Einklang mit dem EU-Recht.

Or. en

Begründung

Die Beschränkung für Hochrisikolieferanten allein reicht nicht aus, wenn deren Komponenten weiterhin in aus dem ECF finanzierte Projekte – wie beispielsweise Wechselrichter in der Energieinfrastruktur – integriert werden können. Mit diesem Änderungsantrag wird sichergestellt, dass sich die Förderfähigkeitsbeschränkungen auch auf die von Hochrisikolieferanten bereitgestellten Komponenten erstrecken.

Änderungsantrag 1754
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Tätigkeiten, die dazu beitragen, die Abhängigkeit der Union von besonders besorgniserregenden Stoffen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), persistenten organischen Schadstoffen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 und gefährlichen Stoffen, die nach anderen geltenden Rechtsvorschriften der Union Beschränkungen unterliegen, zu erhöhen oder aufrechtzuerhalten;

Or. en

Änderungsantrag 1755
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Tätigkeiten, die gegen den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ verstoßen.

Or. en

Änderungsantrag 1756
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Förderfähigkeit nach dieser Verordnung ist auf Rechtsträger beschränkt, die nicht der Kontrolle durch Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen, wenn eine solche Kontrolle die Sicherheit oder strategische Autonomie der Union oder eines Mitgliedstaats gefährden könnte. Im Arbeitsprogramm wird das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung dieses Absatzes festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1757
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Im Rahmen des ECF ist die

Finanzierung von Forschungs- oder Innovationsprojekten, an denen Universitäten, Forschungseinrichtungen oder Unternehmen beteiligt sind, die in besetzten Gebieten tätig sind oder mit militärischen Einrichtungen zusammenarbeiten, die in besetzten Gebieten tätig sind, ausdrücklich ausgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 1758
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Förderfähigkeit nach dieser Verordnung unterliegt nicht der Einhaltung horizontaler klimabezogener, sozialer oder nachhaltigkeitsbezogener Auflagen, die für die Verwirklichung des spezifischen Ziels des jeweiligen Politikfensters nicht unmittelbar erforderlich sind. Die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 ist nur für Tätigkeiten im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels vorgeschrieben.

Or. en

Änderungsantrag 1759
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4b) Im Rahmen des ECF ist die Finanzierung aller Einrichtungen, die direkt oder indirekt an Projekten beteiligt sind, die zu militärischen oder verteidigungspolitischen Aktivitäten beitragen, insbesondere solchen, die – wie von den Vereinten Nationen und anderen Menschenrechtsorganisationen hervorgehoben wurde – zu Menschenrechtsverletzungen führen können, ausdrücklich ausgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 1760
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4c) Bei Gewährungsverfahren für Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Nummer 2 ist die Förderfähigkeit auf Rechtsträger beschränkt, deren Leitungsstruktur und operative Entscheidungsfindung in der Union oder in einem assoziierten Drittland angesiedelt sind und die nicht der Kontrolle durch einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen. Für an solchen Tätigkeiten beteiligte Unterauftragnehmer gelten gleichwertige Förderfähigkeitsbedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 1761
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für spezifische Maßnahmen genauer festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1762
András Gyürk, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für spezifische Maßnahmen genauer festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1763
Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani, Elena Donazzan, Pietro Fiocchi, Lara Magoni, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten	(5) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten

Förderfähigkeitskriterien oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für spezifische Maßnahmen genauer festgelegt werden.	Förderfähigkeitskriterien oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für spezifische Maßnahmen genauer festgelegt werden***, um so die breite Beteiligung öffentlicher und privater Rechtsträger aller Größenordnungen zu erleichtern und integrierte, langfristige und ortsbezogene Investitionsansätze zu fördern***.

Or. en

Änderungsantrag 1764
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Cristina Maestre, Maria Grapini, Giorgio Gori, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für spezifische Maßnahmen genauer festgelegt werden.	(5) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für spezifische Maßnahmen genauer festgelegt werden***, wodurch eine breite Beteiligung öffentlicher und privater Rechtsträger aller Größenordnungen ermöglicht und gleichzeitig integrierte und langfristige Investitionsstrategien gefördert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1765
Christian Ehler, Oliver Schenk, Matej Tonin, Adina Vălean, Pilar del Castillo Vera, Hildegard Bentele, Angelika Niebler, Eszter Lakos, Radan Kanev, Susana Solís Pérez, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für spezifische Maßnahmen genauer festgelegt werden.	(5) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für spezifische Maßnahmen ***gemäß dieser Verordnung*** genauer festgelegt werden

Or. en

Änderungsantrag 1766
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für spezifische Maßnahmen genauer festgelegt werden.	(5) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für spezifische Maßnahmen ***gemäß dieser Verordnung*** genauer festgelegt werden

Or. en

Änderungsantrag 1767
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Janusz Lewandowski, Mirosława Nykiel, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Rasa Juknevičienė, Sandra Kalniete, Roberts Zīle, Mārtiņš Staķis, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Der ECF wird dazu beitragen, für Chancengleichheit beim Zugang zu Finanzmitteln zu sorgen, die Unternehmensentwicklung zu fördern, die Zusammenarbeit zu stärken und den

Kapazitätsaufbau voranzutreiben, um das Innovations- und Industriepotenzial in der gesamten EU zu erschließen.

Or. en

Änderungsantrag 1768
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über die Förderfähigkeits- bzw. Zuschlagskriterien nicht anwesend sein.	(6) Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über die Förderfähigkeits- bzw. Zuschlagskriterien nicht anwesend sein ***und spielen bei der Entscheidung über die Durchführung von Programmen nur eine untergeordnete Rolle***.

Or. ro

Änderungsantrag 1769
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über die ***Förderfähigkeits- bzw. Zuschlagskriterien*** nicht anwesend sein.	(6) Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über die ***Förderfähigkeit*** nicht anwesend sein.

Or. en

Änderungsantrag 1770
Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Gewährungs- und Auswahlverfahren beruhen auf Exzellenz und Leistung. Die Kommission überwacht jedoch die geografische Verteilung der Fördermittel und Begünstigten in den einzelnen Politikfenstern und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht. Wenn nach drei vollen Jahren der Durchführung weniger als fünf Mitgliedstaaten mehr als 75 % der Fördermittel in einem bestimmten Fenster auf sich vereinen oder wenn ein Mitgliedstaat weniger als 1 % der Fördermittel in diesem Fenster erhalten hat, schlägt die Kommission in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten gezielte Unterstützung in Form von Beratung, Partnerschaft und Kapazitätsaufbau gemäß den Artikeln 25 und 27 vor und kann die Ausgestaltung nachfolgender Aufforderungen im Rahmen dieses Fensters – unbeschadet des Grundsatzes der Exzellenz – anpassen, um strukturelle Hindernisse für die Beteiligung zu beseitigen. Es gelten keine verbindlichen geografischen Quoten.

Or. en

Begründung

The experience of comparable Union instruments, including InvestEU, shows that excellence-based award procedures, in the absence of monitoring, can give rise to a structural concentration of Union funding in a small number of Member States with the most developed financial and innovation ecosystems. There is a need to preserve the excellence principle, introduce a transparency obligation in line with Article 174 TFEU and Article 175 TFEU, and provide for proportionate corrective measures based on existing advisory and capacity-building tools, without resorting to mandatory geographic quotas.

Änderungsantrag 1771

Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Bei Gewährungsverfahren sollten die Zuteilungskriterien so festgelegt werden, dass ein geografisch ausgewogenes Verhältnis der zugeteilten Mittel zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt ist.

Or. en

Änderungsantrag 1772
Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Nicolás González Casares, René Repasi, Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Zuschlagskriterien
	(1) Unbeschadet etwaiger spezifischer Bedingungen, die im Rahmen der einzelnen Politikfenster festgelegt sind, und im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beruhen die in den Arbeitsprogrammen nach Artikel 15 festgelegten Zuschlagskriterien auf den folgenden Anforderungen:
	a) Qualität der eingereichten Vorschläge, insbesondere Bewertung der folgenden Kriterien, soweit relevant, im Hinblick auf die Ziele dieses Fonds:
	i) Beitrag zu Exzellenz;
	ii) Beitrag zu strategischer Autonomie;
	iii) wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen, einschließlich

Klimaauswirkungen;

iv) Innovationskapazitäten;

v) Risikoprofil und folglich vorgeschlagener Einsatz von Finanzierungsinstrumenten;

vi) Beitrag zu den industriellen Kapazitäten, einschließlich Fertigung und industrieller Einsatz;

vii) Beitrag zur Widerstandsfähigkeit kritischer Wertschöpfungsketten;

viii) grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere mit KMU und kleinen Midcap-Unternehmen, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern;

b) Auswirkungen der erwarteten Ergebnisse der Vorschläge auf die Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele und Prioritäten, gemessen an einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

i) Bewertung des Marktversagens, auf das die Maßnahme abzielt, und der Zusätzlichkeit der Finanzierung;

ii) spezifische Anforderungen und Bewertung, inwiefern die vorgeschlagene Maßnahme einen EU-Mehrwert gewährleisten und/oder zum europäischen Gemeinwohl beitragen kann;

iii) Bewertung des Beitrags des Vorschlags zu den Zielen für Wettbewerbsfähigkeit in strategischen Sektoren und in Bezug auf strategische Technologien über den gesamten Investitionsprozess hinweg;

iv) Bewertung des erwarteten Multiplikatoreffekts bei der Mobilisierung privater Investitionen.

(2) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Zuschlagskriterien näher spezifiziert werden, einschließlich etwaiger

Gewichtungen und gegebenenfalls der Regeln für den Umgang mit gleich bewerteten Vorschlägen, wobei die Ziele der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen berücksichtigt werden.

(3) Die Zuschlagskriterien für „Horizont Europa“ gelten für die im Rahmen des Teils „Wettbewerbsfähigkeit“ der Säule II von „Horizont Europa“ finanzierten Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1773
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Janusz Lewandowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Rasa Juknevičienė, Sandra Kalniete, Roberts Zīle, Mārtiņš Staķis, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Zuschlagskriterien
	(1) Soweit angesichts der Art des Gewährungsverfahrens relevant und angemessen und im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beruhen die in den Arbeitsprogrammen nach Artikel 15 festgelegten Zuschlagskriterien auf den folgenden Grundsätzen:
	a) unionsweite Abdeckung der Maßnahme;
	b) Qualität der eingereichten Vorschläge vor dem Hintergrund der in der Aufforderung festgelegten Ziele und Prioritäten;
	c) Bewertung der Wirkung der erwarteten Ergebnisse der Vorschläge und ihrer EU-weiten Auswirkungen auf das Erreichen der in der Aufforderung festgelegten Ziele

und Prioritäten;

d) Gesamtwirksamkeit der Unionsfinanzierung;

e) Eignung der Vorschläge zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten gemäß den Kapiteln III, IV, V, VI und VII Abschnitte 1, 3 und 4 unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten, wobei eine EU-weite Abdeckung und die Beteiligung von Partnern aus Mitgliedstaaten in Randlage, weniger entwickelten Regionen, Übergangsregionen, Inselregionen sowie aus Mitgliedstaaten und Gebieten in äußerster Randlage gewährleistet werden;

f) im Falle von Kooperationsmaßnahmen: Beteiligung von Partnern aus weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen, einschließlich Mitgliedstaaten in Randlage, Inselregionen und Mitgliedstaaten und Gebieten in äußerster Randlage, und die Einrichtung oder Modernisierung von Forschungs- oder Produktionstätigkeiten in diesen Regionen, um inklusive Wertschöpfungsketten in der EU zu fördern und eine ausgewogene territoriale Wirkung des ECF sicherzustellen;

g) Bewertung der Beteiligung von Partnern aus weniger entwickelten Regionen an großen Konsortien;

h) Eignung der Maßnahme dafür, die Verbreitung von Technologien und Wissen sowie positive Ausstrahlungseffekte in der gesamten EU zu fördern;

i) Notwendigkeit, den einzigartigen Herausforderungen, einschließlich sicherheitsbezogener Herausforderungen in den östlichen Grenzregionen, Rechnung zu tragen, um Innovationen und den industriellen Wandel diesen Regionen näher zu bringen, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Bioökonomie, Verteidigungsindustrie und Widerstandsfähigkeit der Lieferketten.

(2) Im Arbeitsprogramm müssen Vorschriften für den Umgang mit punktgleichen Vorschlägen festgelegt werden, die unter anderem die geografische Vielfalt sowie die Beteiligung von Partnern aus weniger entwickelten Mitgliedstaaten und aus Mitgliedstaaten und Regionen im Übergang als ausschlaggebende Faktoren vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 1774
Michał Kobosko, Martin Hojsík, Ivars Ijabs, Lucia Yar, Joanna Scheuring-Wielgus, Krzysztof Śmiszek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Zuschlagskriterien
	(1) Soweit angesichts der Art des Gewährungsverfahrens relevant und angemessen und im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beruhen die in den Arbeitsprogrammen nach Artikel 15 festgelegten Zuschlagskriterien auf den folgenden Grundsätzen:
	a) EU-weite Abdeckung der Maßnahme;
	b) Qualität der eingereichten Vorschläge vor dem Hintergrund der in der Aufforderung festgelegten Ziele und Prioritäten;
	c) Bewertung der Wirkung der erwarteten Ergebnisse der Vorschläge und ihrer EU-weiten Auswirkungen auf die Verwirklichung der in der Ausschreibung festgelegten Ziele und Prioritäten;
	d) Gesamtwirksamkeit der Unionsfinanzierung;

e) Eignung der Vorschläge zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten gemäß den Kapiteln III, IV, V, VI und VII Abschnitte 1, 3 und 4 unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten, wobei eine EU-weite Abdeckung und die Beteiligung von Partnern aus Mitgliedstaaten in Randlage, weniger entwickelten Regionen, Übergangsregionen, Inselregionen sowie aus Mitgliedstaaten und Gebieten in äußerster Randlage gewährleistet werden;

f) im Falle von Kooperationsmaßnahmen: Beteiligung von Partnern aus weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen, einschließlich Mitgliedstaaten in Randlage, Inselregionen und Mitgliedstaaten und Gebieten in äußerster Randlage, und die Einrichtung oder Modernisierung von Forschungs- oder Produktionstätigkeiten in diesen Regionen, um inklusive Wertschöpfungsketten in der EU zu fördern und eine ausgewogene territoriale Wirkung des ECF sicherzustellen;

g) Bewertung der Beteiligung von Partnern aus weniger entwickelten Regionen an großen Konsortien;

h) Eignung der Maßnahme dafür, die Verbreitung von Technologien und Wissen sowie positive Ausstrahlungseffekte in der gesamten EU zu fördern.

(2) Im Arbeitsprogramm müssen Vorschriften für den Umgang mit punktgleichen Vorschlägen festgelegt werden, die unter anderem die geografische Vielfalt sowie die Beteiligung von Partnern aus weniger entwickelten Mitgliedstaaten und aus Mitgliedstaaten und Regionen im Übergang als ausschlaggebende Faktoren vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 1775
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Zuschlagskriterien
	(1) Gegebenenfalls werden die Gewährungskriterien in den in Artikel 15 genannten Arbeitsprogrammen festgelegt, wobei so weit wie möglich Folgendes berücksichtigt wird:
	a) die EU-weite Abdeckung der Maßnahme;
	b) eine Bewertung der erwarteten Ergebnisse der Vorschläge und ihrer Auswirkungen auf die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele unter besonderer Berücksichtigung von KMU sowie von Mitgliedstaaten und Regionen, die in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsleistung einen Rückstand aufweisen;
	c) die Eignung der Vorschläge zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten gemäß den Kapiteln III, IV, V, VI und VII Abschnitte 1, 3 und 4 unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten, wobei eine EU-weite Abdeckung und die Beteiligung von Partnern aus Mitgliedstaaten in Randlage, weniger entwickelten Regionen, Übergangsregionen, Inselregionen sowie aus Mitgliedstaaten und Gebieten in äußerster Randlage gewährleistet werden;
	d) bei Kooperationsmaßnahmen die Beteiligung von Partnern aus weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen, einschließlich Mitgliedstaaten in Randlage, Inselregionen sowie Mitgliedstaaten und Regionen in äußerster Randlage, und die

Einrichtung von Forschungs- oder Produktionstätigkeiten in diesen Regionen, um die Wertschöpfungsketten der Union und eine ausgewogene territoriale Wirkung des ECF zu fördern;

e) Bewertung der Beteiligung von Partnern aus weniger entwickelten Regionen an großen Konsortien; d) die Eignung der Maßnahme dafür, Technologie und Wissen in jedem Mitgliedstaat zu verbreiten.

(1a) Im Arbeitsprogramm müssen Vorschriften für den Umgang mit punktgleichen Vorschlägen festgelegt werden, die unter anderem die geografische Vielfalt sowie die Beteiligung von Partnern aus weniger entwickelten Mitgliedstaaten und aus Mitgliedstaaten und Regionen im Übergang als ausschlaggebende Faktoren vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 1776
Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	(1) Gegebenenfalls werden die Gewährungskriterien in den in Artikel 15 genannten Arbeitsprogrammen festgelegt, wobei so weit wie möglich Folgendes berücksichtigt wird:
	a) die EU-weite Abdeckung der Maßnahme;
	b) eine Bewertung der erwarteten Ergebnisse der Vorschläge und ihrer Auswirkungen auf die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele unter besonderer Berücksichtigung von KMU

sowie von Mitgliedstaaten und Regionen, die in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsleistung einen Rückstand aufweisen;

c) die Eignung der Vorschläge zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten gemäß den Kapiteln III, IV, V, VI und VII Abschnitte 1, 3 und 4 unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten, wobei eine EU-weite Abdeckung und die Beteiligung von Partnern aus Mitgliedstaaten in Randlage, weniger entwickelten Regionen, Übergangsregionen, Inselregionen sowie aus Mitgliedstaaten und Gebieten in äußerster Randlage gewährleistet werden;

d) im Falle von Kooperationsmaßnahmen: die Beteiligung von Partnern aus weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen, einschließlich Mitgliedstaaten in Randlage, Inselregionen und Mitgliedstaaten und Gebieten in äußerster Randlage, und die Einrichtung von Forschungs- oder Produktionstätigkeiten in diesen Regionen, um die Wertschöpfungsketten in der EU zu fördern und eine ausgewogene territoriale Wirkung des ECF sicherzustellen;

e) eine Bewertung der Beteiligung von Partnern aus weniger entwickelten Regionen an großen Konsortien;

f) die Eignung der Maßnahme zur Verbreitung von Technologien und Wissen in allen Mitgliedstaaten.

(1a) Im Arbeitsprogramm müssen Vorschriften für den Umgang mit punktgleichen Vorschlägen festgelegt werden, die unter anderem die geografische Vielfalt sowie die Beteiligung von Partnern aus weniger entwickelten Mitgliedstaaten und aus Mitgliedstaaten und Regionen im Übergang als ausschlaggebende Faktoren

vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 1777
Yvan Verougstraete, Brigitte van den Berg, Stine Bosse, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Barry Andrews, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Zuschlagskriterien
	Bei der Bewertung der förderfähigen Rechtsträger werden im Rahmen der Gewährungsverfahren folgende Aspekte im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 berücksichtigt:
	a) Qualität und Effizienz der Umsetzung des Vorschlags;
	b) Eignung des Vorschlags, die in Artikel 3 genannten Ziele des ECF zu unterstützen, einschließlich einer Bewertung der erwarteten Ergebnisse des Vorschlags;
	c) vorherige Prüfung der Zusätzlichkeit, aus der hervorgeht, dass der Vorschlag ohne die Unterstützung aus dem ECF nicht umgesetzt würde und zu einer zusätzlichen Wirtschaftstätigkeit führen wird, die der Union zugutekommt.
	(2) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Zuschlagskriterien sowie die entsprechenden Bewertungsmethoden näher spezifiziert werden; ferner können darin zusätzliche Zuschlagskriterien für bestimmte Maßnahmen festgelegt werden, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf sektorspezifischen Anforderungen liegt,

einschließlich besonderer Bedingungen für die einzelnen Politikfenster.

(3) Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über die Zuschlagskriterien nicht anwesend sein.

Or. en

Begründung

Hinzufügung eines fehlenden Artikels zur Festlegung allgemeiner Grundsätze für Zuschlagskriterien, die in den einzelnen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Arbeitsprogrammen näher auszuführen sind.

Änderungsantrag 1778
András Gyürk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Förderfähige Finanzierungen und Investitionen
	(1) Bei der Durchführung der Projektauswahl- und Gewährungsverfahren im Rahmen dieser Verordnung wendet die Kommission transparente, objektive und verhältnismäßige Bewertungskriterien an. Aus dem ECF dürfen nur Finanzierungen und Investitionen unterstützt werden, die sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:
	a) Mehrwert für die Union, einschließlich Beiträgen zu den strategischen Prioritäten der EU, Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Integration des Binnenmarkts;
	b) Zusätzlichkeit, d. h., dass die Unterstützung durch die Union unerlässlich ist, um die Investitionen zu

mobilisieren, und dass Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen wirksam angegangen werden;

c) technische, wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit, einschließlich einer soliden Projektkonzeption und realistischer Durchführungspläne;

d) Kostenwirksamkeit und effizienter Einsatz der Unionsmittel;

e) erwartete positive Auswirkungen wie Innovationsleistung, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeitsergebnisse und Resilienz gegenüber externen Schocks.

Or. en

Änderungsantrag 1779
Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Achtung der Rechtsstaatlichkeit
	(1) Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung ist an die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 2 EUV geknüpft.
	(2) Ist die Kommission der Auffassung, dass schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Umsetzung des ECF untergraben, so kann sie den Zugang zu EU-Mitteln aussetzen, verringern oder beschränken, was auch für in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassene Rechtsträger gilt.

(3) Die nach Absatz 2 angenommenen Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes Rechnung tragen.

(4) Vor Annahme einer jeden Maßnahme gibt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit zur Stellungnahme. (5) Die Maßnahmen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für ihre Annahme nicht mehr gegeben sind.

Or. en

Änderungsantrag 1780
Miriam Lexmann, Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Zuschlagskriterien
	Soweit dies angesichts der Art des Gewährungsverfahrens relevant und angemessen ist und im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 spiegeln die in den Arbeitsprogrammen nach Artikel 15 oder in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Zuschlagskriterien gegebenenfalls die allgemeinen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 wider und stützen sich auf die Qualität der eingereichten Vorschläge vor dem Hintergrund der in der Aufforderung festgelegten Ziele und Prioritäten. Die Qualitätskriterien umfassen Elemente wie die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (NACE), die monetäre von Forschung, Entwicklung und Innovation sowie die Fähigkeit, die erwarteten Ergebnisse innerhalb der vereinbarten

Frist zu erzielen.

Or. en

Änderungsantrag 1781
Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Zugang und Zugangsvoraussetzungen
	Regionale Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen (z. B. regionale Entwicklungsagenturen) kommen ausdrücklich für eine Förderung durch den ECF und für Risikominderungsmechanismen in Betracht.

Or. en

Änderungsantrag 1782
Yvan Verougstraete, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	entfällt

Or. en

Begründung

Integriert in Artikel 9 über die Förderfähigkeit.

Änderungsantrag 1783
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
EU-Präferenz	EU-Präferenz ***und Bedingungen für die Unterstützung***

Or. en

Änderungsantrag 1784
Bruno Tobback, Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
EU-Präferenz	EU-Präferenz ***und Bedingungen für die Förderfähigkeit***

Or. en

Änderungsantrag 1785
Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unterstützung im Rahmen des ECF zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der Union ab. Bei den Gewährungsverfahren kann ***jede*** der in Absatz 2 genannten Bedingungen Anwendung finden, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union sowie die Sicherheit und	(1) Die Unterstützung im Rahmen des ECF zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der EU ab. Bei den Gewährungsverfahren kann ***eine Kombination*** der in Absatz 2 genannten Bedingungen Anwendung finden***, die in angemessenem Verhältnis zu den ermittelten Risiken steht***, um die strategischen und wirtschaftlichen

kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen.	Sicherheitsinteressen der Union sowie die Sicherheit und kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen***; bei Gewährungsverfahren in den Bereichen Verteidigung, sichere Konnektivität, Cybersicherheit kritischer Infrastrukturen, kritische Rohstoffe und Weltraumsysteme gelten mindestens die in Absatz 2 Buchstaben a und d genannten Bedingungen sowie die Sorgfaltspflicht gemäß Absatz 3a***.

Or. en

Begründung

The application of EU-preference conditions being optional ('may apply'), even in award procedures concerning the Union's most sensitive sectors is incompatible with the objectives set out in Article 3, points (b) and (f), and with the security and economic-security framework established by the Joint Communication on a European Economic Security Strategy. For award procedures concerning defence, secure connectivity, the cybersecurity of critical infrastructure, critical raw materials and space systems, the application of at least the participation/performance restrictions and the control restrictions, together with a due-diligence obligation, should be mandatory.

Änderungsantrag 1786
Bruno Tobback, Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis, Daniel Attard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unterstützung im Rahmen des ECF zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der Union ab. Bei den Gewährungsverfahren ***kann*** jede der in Absatz 2 genannten Bedingungen Anwendung ***finden***, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union sowie die Sicherheit und kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen.	(1) Die Unterstützung im Rahmen des ECF zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der EU ab. Bei den Gewährungsverfahren ***findet*** jede der in Absatz 2 genannten Bedingungen Anwendung***, und zwar im Einklang mit strategischen Bewertungen auf der Grundlage des Instruments zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit der Beobachtungsstelle für neue Technologien und des ECF-Gremiums***

für strategische Prioritätensetzung, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union sowie die Sicherheit und kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen***, und im Einklang mit den Energie-, Klima- und Umweltzielen der Union sowie den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte***.

Or. en

Änderungsantrag 1787
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unterstützung im Rahmen des ECF zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der Union ab. Bei den Gewährungsverfahren ***kann jede der*** in ***Absatz*** 2 genannten Bedingungen Anwendung ***finden***, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union sowie die Sicherheit und kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen.	(1) Die Unterstützung im Rahmen des ECF zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen ***sowie im Einklang mit dem in Artikel 6a genannten Rahmen für strategische Prioritäten*** auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der Union ab. Bei den Gewährungsverfahren ***finden die*** in ***den Absätzen*** 2 ***und 3*** genannten Bedingungen Anwendung, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union sowie die Sicherheit und kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen ***in ausgewogener und in Abhängigkeit von dem Ausmaß der Tätigkeiten differenzierter Weise zu schützen***. ***Die Fördervoraussetzungen stützen sich gegebenenfalls auf die in den einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen.***

Or. en

Änderungsantrag 1788
Mohammed Chahim, Sérgio Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unterstützung im Rahmen des ECF zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der Union ab. Bei den Gewährungsverfahren ***kann*** jede der in Absatz 2 genannten Bedingungen Anwendung ***finden***, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union sowie die Sicherheit und kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen.	(1) Die Unterstützung im Rahmen des ECF zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und ***den Zielen der Union sowie den*** internationalen Verpflichtungen ***und durch die Anwendung des Grundsatzes der europäischen Präferenz, um sicherzustellen, dass die Investitionen sowohl den Interessen der europäischen Industrie als auch der strategischen Autonomie dienen,*** auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der Union ab. Bei den Gewährungsverfahren ***findet*** jede der in Absatz 2 genannten Bedingungen Anwendung ***finden***, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union sowie die Sicherheit und kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen***, und sie stehen in Einklang mit dem Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung***.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag war Teil der Kompromissänderungsanträge, die im Rahmen der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus ausgehandelt wurden.

Änderungsantrag 1789
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Die Unterstützung im Rahmen des ***ECF*** zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der Union ab. Bei den Gewährungsverfahren ***kann jede*** der in Absatz 2 genannten Bedingungen Anwendung ***finden***, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der ***Union*** sowie die Sicherheit ***und*** kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen.	(1) Die Unterstützung im Rahmen des ***Fonds*** zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der Union ab. Bei den Gewährungsverfahren ***findet mindestens eine*** der in Absatz 2 genannten Bedingungen Anwendung, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der ***EU*** sowie die Sicherheit***,*** kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen***,wozu in jedem Fall Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Nichtbeherrschung durch einen Rechtsträger aus einem Drittland und der Versorgungssicherheit gehören***.

Or. en

Änderungsantrag 1790
Martin Hojsík, Sigrid Friis, Yvan Verougstraete, Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unterstützung im Rahmen des ECF zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der Union ab. Bei den Gewährungsverfahren kann jede der in Absatz 2 genannten Bedingungen Anwendung finden, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union sowie die Sicherheit und kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen.	(1) Die Unterstützung im Rahmen des ECF zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der Union ab. Bei den Gewährungsverfahren kann jede der in Absatz 2 genannten Bedingungen Anwendung finden, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union sowie die Sicherheit und kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen***; ferner stehen die Gewährungsverfahren in vollem Umfang mit den Klima- und***

Umweltzielen der Union im Einklang.

Or. en

Begründung

Die begrenzten öffentlichen Mittel sollten zielgerichtet eingesetzt werden. Die Untergrabung vereinbarter horizontaler Ziele sollte verhindert werden.

Änderungsantrag 1791
Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis, Christophe Clergeau, Bruno Tobback, Pierre Jouvet, Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unterstützung im Rahmen des ECF zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der Union ab. Bei den Gewährungsverfahren ***kann*** jede der in Absatz 2 genannten Bedingungen Anwendung ***finden***, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union sowie die Sicherheit und kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen.	(1) Die Unterstützung im Rahmen des ECF zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der Union ab. Bei den Gewährungsverfahren ***findet*** jede der in Absatz 2 genannten Bedingungen Anwendung, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union***, ihre Souveränität*** sowie die Sicherheit und kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen.

Or. en

Änderungsantrag 1792
Sophie Wilmès, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unterstützung im Rahmen des	(1) Die Unterstützung im Rahmen des

ECF zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der Union ab. Bei den Gewährungsverfahren ***kann*** jede der in Absatz 2 genannten Bedingungen Anwendung ***finden***, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union sowie die Sicherheit und kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen.	ECF zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der Union ab. Bei den Gewährungsverfahren ***findet*** jede der in Absatz 2 genannten Bedingungen Anwendung, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union sowie die Sicherheit und kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen.

Or. en

Änderungsantrag 1793
Eszter Lakos, Paulius Saudargas, Davor Ivo Stier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen können folgende Formen annehmen:	(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden***, einschließlich des Risikos einer Konzentration der Fördermittel, der Verdrängung von Unternehmen aus kleineren Mitgliedstaaten oder aus Mitgliedstaaten mit Innovationsrückstand sowie von Hindernissen für die grenzüberschreitende Beteiligung***. ***Durch geeignete Rahmenbedingungen sollte***

vermieden werden, dass die Kostenwettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und die Außenhandelsbeziehungen Europas unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen können folgende Formen annehmen:

Or. en

Änderungsantrag 1794
Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis, Christophe Clergeau, Bruno Tobback, Pierre Jouvet, Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren ***können*** Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt ***werden***, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union***, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden***. Die Förderfähigkeitsbedingungen ***können*** folgende Formen ***annehmen***:	(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren ***werden*** Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt, um die Wettbewerbsfähigkeit***, Souveränität und Resilienz*** der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, ***sowie der Möglichkeit, den europäischen Verbrauchern souveräne europäische Alternativen für strategische Technologien anzubieten,*** auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union. ***Die Förderfähigkeitsbedingungen gewährleisten einen fairen Zugang für KMU in allen Mitgliedstaaten.*** Die Förderfähigkeitsbedingungen ***nehmen*** folgende Formen ***an***:

Or. en

Änderungsantrag 1795

Bruno Tobback, Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis, Daniel Attard, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der ***wirtschaftlichen*** Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen können folgende Formen annehmen:	(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen***, des Beitrags zu einem gerechten Übergang, einschließlich der Sicherung und Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze vor Ort, sowie sozialer, energie-, klima- und umweltpolitischer Ziele sowie der Resilienz*** und der Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen können folgende Formen annehmen:

Or. en

Begründung

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Beitrag zum gerechten Übergang – ein Schlüsselelement der allgemeinen Ziele des ECF –, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und die Sozial-, Energie-, Klima- und Umweltziele der Union integraler Bestandteil der Gewährungsverfahren für EU-Mittel im Rahmen des ECF sind.

Änderungsantrag 1796
Oliver Schenk, Marion Walsmann, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen können folgende Formen annehmen:	(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. ***Diese Förderbedingungen und -beschränkungen dürfen sich nur auf das beschränken, was zum Schutz der strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen der Union unbedingt erforderlich ist.*** Die Förderfähigkeitsbedingungen können folgende Formen annehmen:

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird für mehr Rechtssicherheit für private Investoren gesorgt und dazu beigetragen, unverhältnismäßige Ausschlüsse zu vermeiden, die die Wirksamkeit des Fonds untergraben könnten, wobei die Fähigkeit der Union zur Bewältigung von Sicherheits- und Resilienzrisiken uneingeschränkt gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 1797
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem	(2) ***Unbeschadet von in der EU niedergelassenen Rechtsträgern mit weltweiten Verbindungen und in der EU***

Gewährungsverfahren ***können*** Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen können folgende Formen annehmen:	***niedergelassenen Tochtergesellschaften von Nicht-EU-Unternehmen können*** im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen können folgende Formen annehmen:

Or. en

Änderungsantrag 1798
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen ***können folgende Formen annehmen***:	(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen ***umfassen auch zwingende***

Voraussetzungen. Dazu zählen:

Or. en

Änderungsantrag 1799
Sophie Wilmès, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren ***können*** Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt ***werden***, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen ***können folgende Formen*** annehmen:	(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren ***werden*** Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen ***sollten die Form einer der folgenden Bedingungen*** annehmen:

Or. en

Änderungsantrag 1800
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren ***können***	(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren ***werden***

Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt ***werden***, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, ***auch*** durch ***Vorzugsbedingungen*** wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen ***können folgende*** Formen ***annehmen***:	Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, ***insbesondere*** durch ***Vorzugsbehandlung*** wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen ***nehmen mindestens eine der folgenden*** Formen ***an***:

Or. en

Änderungsantrag 1801
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren ***können*** Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt ***werden***, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, ***einschließlich des Schutzes*** der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union***, soweit erforderlich und angemessen***, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen ***können*** folgende Formen ***annehmen***:	(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren ***werden*** Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt, um die Wettbewerbsfähigkeit***, Souveränität und Resilienz*** der Union zu gewährleisten, ***unter anderem durch den Schutz*** der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen ***nehmen*** folgende Formen ***an***:

Or. en

Änderungsantrag 1802

Mohammed Chahim, Sérgio Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren ***können*** Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt ***werden***, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen können folgende Formen annehmen:	(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren ***werden*** Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt, um die Wettbewerbsfähigkeit ***und Resilienz*** der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen können folgende Formen annehmen:

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag war Teil der Kompromissänderungsanträge, die im Rahmen der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus ausgehandelt wurden.

Änderungsantrag 1803
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu	(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu

gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des ***Binnenmarkts*** begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen können folgende Formen annehmen:	gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des ***EU-Binnenmarkts*** begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen können folgende Formen annehmen:

Or. ro

Änderungsantrag 1804
Jens Gieseke, David McAllister

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren ***können*** Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt ***werden***, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen können folgende Formen annehmen:	(2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren ***werden*** Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen können folgende Formen annehmen:

Or. en

Änderungsantrag 1805
Eszter Lakos, Paulius Saudargas, Davor Ivo Stier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen, nach denen teilnehmende Rechtsträger in den Mitgliedstaaten bzw. gegebenenfalls in anderen förderfähigen Ländern niedergelassen sein, Einrichtungen nutzen oder Tätigkeiten durchführen müssen. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen enthalten;	a) Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen, nach denen teilnehmende Rechtsträger in den Mitgliedstaaten bzw. gegebenenfalls in anderen förderfähigen Ländern niedergelassen sein, Einrichtungen nutzen oder Tätigkeiten durchführen müssen. ***In einem Mitgliedstaat niedergelassene teilnehmende Rechtsträger, die die Überprüfung für ausländische Direktinvestitionen gemäß der Verordnung (EU) 2019/452 erfolgreich durchlaufen haben, können verpflichtet werden, Konsortien mit Einrichtungen der Union zu bilden, die nicht unter diese Kategorie fallen.*** Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen enthalten;

Or. en

Änderungsantrag 1806
Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis, Christophe Clergeau, Bruno Tobback, Pierre Jouvet, Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen, nach denen teilnehmende Rechtsträger in den Mitgliedstaaten ***bzw. gegebenenfalls in anderen förderfähigen Ländern*** niedergelassen sein, Einrichtungen nutzen ***oder*** Tätigkeiten durchführen müssen. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem	a) Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen, nach denen teilnehmende Rechtsträger in den Mitgliedstaaten niedergelassen sein, ***dort einen Mehrwert schaffen, zum EU-Steueraufkommen beitragen, Arbeitskräfte von dort beschäftigen,*** Einrichtungen nutzen ***und*** Tätigkeiten durchführen müssen. Das

Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen enthalten;	Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen enthalten;

Or. en

Änderungsantrag 1807
Bruno Gonçalves, Daniel Attard, Csaba Molnár, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen, nach denen teilnehmende Rechtsträger in den Mitgliedstaaten bzw. gegebenenfalls in anderen förderfähigen Ländern niedergelassen sein, Einrichtungen nutzen oder Tätigkeiten durchführen müssen. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen enthalten;	a) Teilnahme-***, Eigentums-, Kontroll-*** und Leistungsbeschränkungen, nach denen teilnehmende Rechtsträger in den Mitgliedstaaten bzw. gegebenenfalls in anderen förderfähigen Ländern niedergelassen sein, Einrichtungen nutzen oder Tätigkeiten durchführen müssen. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen enthalten;

Or. en

Änderungsantrag 1808
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen, nach denen teilnehmende Rechtsträger in den Mitgliedstaaten ***bzw. gegebenenfalls in***	a) Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen, nach denen teilnehmende Rechtsträger in den Mitgliedstaaten niedergelassen sein,

anderen förderfähigen Ländern niedergelassen sein, Einrichtungen nutzen oder Tätigkeiten durchführen müssen. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen enthalten;	Einrichtungen nutzen***, Arbeitskräfte von dort beschäftigen*** oder Tätigkeiten durchführen müssen. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen enthalten;

Or. en

Änderungsantrag 1809
Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis, Christophe Clergeau, Bruno Tobback, Pierre Jouvet, Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Bei neu geförderten Projekten muss Folgendes nachgewiesen werden:
	– ein hoher Prozentsatz des Mehrwerts des Projekts innerhalb der Union erzielt wird;
	– ein hoher Prozentsatz der direkten Lieferanten und Unterauftragnehmer in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind;
	– bei kritischen Technologien die tatsächliche Kontrolle über den begünstigten Rechtsträger durch in der Union niedergelassene Eigentümer ausgeübt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1810
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von fünf Kalenderjahren nach Abschluss einer Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem förderfähigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land an ein nicht förderfähiges Drittland übertragen dürfen. Andernfalls kann die Unionsfinanzierung gekürzt bzw. ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Übertragungsbeschränkungen enthalten;	b) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von fünf Kalenderjahren nach Abschluss einer Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem förderfähigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land an ein nicht förderfähiges Drittland übertragen dürfen. Andernfalls kann die Unionsfinanzierung gekürzt bzw. ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Übertragungsbeschränkungen enthalten***. Im Verteidigungsbereich müssen bei diesen Beschränkungen die nationalen Befugnisse und Vorschriften im Bereich der Ausfuhrkontrolle berücksichtigt werden***;

Or. ro

Änderungsantrag 1811
András Gyürk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von fünf Kalenderjahren nach Abschluss einer Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und	b) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von fünf Kalenderjahren nach Abschluss einer Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und

Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem förderfähigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land an ein nicht förderfähiges Drittland übertragen dürfen. Andernfalls kann die Unionsfinanzierung gekürzt bzw. ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Übertragungsbeschränkungen enthalten;	Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem förderfähigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land an ein nicht förderfähiges Drittland übertragen dürfen. Andernfalls kann die Unionsfinanzierung gekürzt bzw. ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Übertragungsbeschränkungen enthalten; ***In Verteidigungsangelegenheiten müssen diese Beschränkungen den nationalen Befugnissen und Vorschriften entsprechen***;

Or. en

Änderungsantrag 1812
Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von ***fünf*** Kalenderjahren nach ***Abschluss einer*** Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem förderfähigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land an ein nicht förderfähiges Drittland übertragen dürfen. Andernfalls kann die Unionsfinanzierung gekürzt bzw. ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser	b) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von ***drei*** Kalenderjahren nach ***der letzten Auszahlung von Unionsmitteln im Rahmen der*** Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem förderfähigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land an ein nicht förderfähiges Drittland übertragen dürfen. Andernfalls kann die Unionsfinanzierung gekürzt bzw. ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere

Übertragungsbeschränkungen enthalten;	Einzelheiten zur Anwendung dieser Übertragungsbeschränkungen enthalten;

Or. en

Begründung

The amendment aligns the duration of the transfer restriction with the actual period during which Union funding remains financially relevant to the beneficiary. Calculating the period from the final payment of Union funding, rather than from the end of the action, provides greater legal certainty and proportionality, while reducing unnecessary administrative and commercial constraints on beneficiaries. Shortening the period from five to three years also ensures a more balanced approach that safeguards Union interests without unduly limiting innovation uptake, investment attractiveness and industrial cooperation.

Änderungsantrag 1813
Bruno Gonçalves, Daniel Attard, Csaba Molnár, Yannis Maniatis, Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von ***fünf*** Kalenderjahren nach Abschluss einer Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem förderfähigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land ***an*** ein nicht förderfähiges Drittland übertragen dürfen. Andernfalls ***kann*** die Unionsfinanzierung gekürzt ***bzw.*** ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Übertragungsbeschränkungen enthalten;	b) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von ***15*** Kalenderjahren nach Abschluss einer Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem förderfähigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land ***in*** ein nicht förderfähiges Drittland übertragen***, verlegen oder auslagern*** dürfen. Andernfalls ***wird*** die Unionsfinanzierung gekürzt und ***kann*** ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Übertragungsbeschränkungen enthalten;

Or. en

Änderungsantrag 1814
Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis, Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von fünf Kalenderjahren nach Abschluss einer Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem ***förderfähigen*** Mitgliedstaat ***oder assoziierten Land*** an ein nicht förderfähiges Drittland übertragen dürfen. Andernfalls ***kann*** die Unionsfinanzierung ***gekürzt bzw. ganz oder teilweise*** zurückgefordert ***werden***. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Übertragungsbeschränkungen enthalten;	b) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von fünf Kalenderjahren nach Abschluss einer Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem Mitgliedstaat an ein nicht förderfähiges Drittland übertragen dürfen. Andernfalls ***wird*** die Unionsfinanzierung ***vollständig*** zurückgefordert. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Übertragungsbeschränkungen enthalten;

Or. en

Änderungsantrag 1815
Bruno Tobback, Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von ***fünf*** Kalenderjahren nach Abschluss einer Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und	b) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von ***zehn*** Kalenderjahren nach Abschluss einer Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und

Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem förderfähigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land an ein nicht förderfähiges Drittland übertragen dürfen. Andernfalls kann die Unionsfinanzierung gekürzt bzw. ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Übertragungsbeschränkungen enthalten;	Nutzungsrechte, einschließlich ***der Rechte des geistigen Eigentums und*** der Erteilung von Lizenzen, von einem förderfähigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land an ein nicht förderfähiges Drittland übertragen dürfen. Andernfalls kann die Unionsfinanzierung gekürzt bzw. ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Übertragungsbeschränkungen enthalten;

Or. en

Änderungsantrag 1816
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von fünf Kalenderjahren nach Abschluss einer Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem förderfähigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land an ein nicht förderfähiges Drittland übertragen dürfen. Andernfalls ***kann*** die Unionsfinanzierung ***gekürzt bzw. ganz oder teilweise*** zurückgefordert ***werden***. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Übertragungsbeschränkungen enthalten;	b) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von fünf Kalenderjahren nach Abschluss einer Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem förderfähigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land an ein nicht förderfähiges Drittland übertragen ***oder dorthin verlagern oder ins Offshore-Gebiet verlagern*** dürfen. Andernfalls ***wird*** die Unionsfinanzierung ***vollständig*** zurückgefordert. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Übertragungsbeschränkungen enthalten;

Or. en

Änderungsantrag 1817
Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis, Christophe Clergeau, Bruno Tobback, Pierre Jouvet, Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Liefer- und Inhaltsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln eine bestimmte Mindestverwendung oder -beschaffung von Ausrüstungen, Lieferungen und Materialien oder deren Komponenten gewährleisten müssen, die von förderfähigen Rechtsträgern gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b für die Maßnahme verwendet werden, es sei denn, diese Lieferungen und Materialien können von diesen förderfähigen Rechtsträgern nicht in angemessener Weise bezogen werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren ***können*** weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Liefer- und Inhaltsbeschränkungen ***enthalten***;	c) ***Vorrang erhalten resiliente und diversifizierte Lieferketten innerhalb der Union, einschließlich regionaler Ökosysteme. Die Bewertung des Abhängigkeitsrisikos ist obligatorisch.*** Liefer- und Inhaltsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln eine bestimmte Mindestverwendung oder -beschaffung von Ausrüstungen***, Software***, Lieferungen und Materialien oder deren Komponenten gewährleisten müssen, die von förderfähigen Rechtsträgern gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b für die Maßnahme verwendet werden, es sei denn, diese Lieferungen und Materialien können von diesen förderfähigen Rechtsträgern nicht in angemessener Weise bezogen werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren ***enthalten*** weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Liefer- und Inhaltsbeschränkungen;

Or. en

Änderungsantrag 1818
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Liefer- und Inhaltsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln eine bestimmte	c) Liefer- und Inhaltsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln eine bestimmte

Mindestverwendung oder -beschaffung von Ausrüstungen, Lieferungen und Materialien oder deren Komponenten gewährleisten müssen, die von förderfähigen Rechtsträgern gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b für die Maßnahme verwendet werden, es sei denn, diese Lieferungen und Materialien können von diesen förderfähigen Rechtsträgern nicht in angemessener Weise bezogen werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Liefer- und Inhaltsbeschränkungen enthalten;	Mindestverwendung oder -beschaffung von Ausrüstungen, ***Software,***Lieferungen und Materialien ***sowie Design- und Endbenutzersoftware*** oder deren Komponenten gewährleisten müssen, die von förderfähigen Rechtsträgern gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b für die Maßnahme verwendet werden, es sei denn, diese Lieferungen und Materialien können von diesen förderfähigen Rechtsträgern nicht in angemessener Weise bezogen werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Liefer- und Inhaltsbeschränkungen enthalten;

Or. en

Änderungsantrag 1819
Bruno Tobback, Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Liefer- und Inhaltsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln ***eine bestimmte Mindestverwendung oder -beschaffung von*** Ausrüstungen, Lieferungen und Materialien oder deren Komponenten ***gewährleisten müssen***, die von förderfähigen Rechtsträgern gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b für die Maßnahme verwendet werden, ***es sei denn, diese Lieferungen und Materialien können von diesen förderfähigen Rechtsträgern nicht in angemessener Weise bezogen werden***. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Liefer- und Inhaltsbeschränkungen enthalten;	c) Liefer- und Inhaltsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln ***sicherstellen müssen, dass*** Ausrüstungen, Lieferungen und Materialien oder deren Komponenten, die von förderfähigen Rechtsträgern gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b für die Maßnahme verwendet werden, ***aus der Union stammen***. ***Diese Anforderungen stehen mit den Kriterien für den Ursprung in der Union im Einklang, die in der Verordnung zur industriellen Beschleunigung (2026/0068 (COD)) festgelegt sind.*** Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Liefer- und Inhaltsbeschränkungen enthalten;

Or. en

Begründung

This amendment ensures coherence between the European Competitiveness Fund and the Union's emerging industrial policy framework. The proposal for an Industrial Acceleration Act introduces Union origin and resilience criteria for strategic sectors, notably in Articles 7 to 13 and Annexes II and III. Aligning ECF supply and content restrictions with these provisions will help avoid fragmentation across Union instruments and ensure that "Made in Europe" origin requirements are applied consistently. In particular, the IAA introduces not only percentage-based thresholds but also component-based origin requirements (for example for batteries), which often better reflect the structure of strategic value chains. Ensuring that ECF implementation can rely on these criteria will strengthen policy coherence and support the development of resilient European innovation and industrial ecosystems

Änderungsantrag 1820
Bruno Tobback, Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Dekarbonisierungsplananforderungen, wonach Empfänger von ECF-Mitteln über einen standortspezifischen Transformationsplan für die betreffende Anlage oder Betriebseinrichtung verfügen müssen. Der Plan enthält die geplanten Maßnahmen und Investitionen zur Dekarbonisierung der Anlage oder Betriebseinrichtung, einschließlich des schrittweisen Reduktionspfads und des eventuellen Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen, sowie Verbesserungen der Energie- und Ressourceneffizienz, auch durch Kreislaufmaßnahmen;

Or. en

Begründung

This amendment introduces a requirement for recipients of European Competitiveness Fund support to deliver a site-specific transformation and decarbonization plan for the installations concerned. Such plans ensure that public support contributes to the long-term decarbonization, and therefore resilience, competitiveness and strategic autonomy, of

European industry. By setting out concrete measures to reduce fossil fuel dependencies and improve energy and resource efficiency, including circular use of materials, the requirement aligns the ECF with the Union's climate neutrality and industrial competitiveness objectives.

Änderungsantrag 1821
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Anforderungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Ergebnisse, das geistige Eigentum und das Know-how, die mit ECF-Unterstützung entstanden sind, so verwaltet werden, dass das öffentliche Interesse gewahrt wird, die Grundsätze der offenen Wissenschaft geachtet werden und ein offener Zugang zu Wissen gewährleistet wird, unter anderem durch nicht ausschließliche Lizenzvergabe und andere Mechanismen, die unangemessene Exklusivität verhindern und eine möglichst breite gesellschaftliche Nutzung ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1822
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Anforderungen, mit denen die Achtung des Rechts auf Tarifverhandlungen und die Einhaltung der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten sowie der geltenden Tarifverträge, die von repräsentativen Sozialpartnern gemäß den

nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten unterzeichnet wurden, gewährleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1823
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) Verpflichtungen in Bezug auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, einschließlich der Reinvestition öffentlicher Unterstützung in Produktionskapazitäten, Innovation und Personalentwicklung in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 1824
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dd) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von fünf Kalenderjahren nach Abschluss einer Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem förderfähigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land an ein nicht förderfähiges Drittland übertragen dürfen. Andernfalls kann die Unionsfinanzierung gekürzt bzw. ganz

oder teilweise zurückgefordert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1825
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	de) Anforderungen an eine transparente und verhältnismäßige Verwendung öffentlicher Fördermittel. Wenn öffentliche Unterstützung gewährt wird, ist sie mit außerordentlichen Dividendenzahlungen und Aktienrückkäufen unvereinbar.

Or. en

Änderungsantrag 1826
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	df) Anforderungen, wonach Empfänger von Mitteln über einen standortspezifischen, öffentlich zugänglichen Transformationsplan für die betreffende Anlage oder Betriebseinrichtung verfügen müssen. Der Plan sollte detaillierte Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz, zur Schaffung und zum Erhalt hochwertiger Arbeitsplätze sowie zur Umstellung der industriellen Prozesse auf den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 1827
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dg) Anforderungen zur Umsetzung eines überzeugenden Übergangsplans, der mit dem EU-Ziel der Klimaneutralität zum Jahr 2050 in Einklang steht, für jede Tätigkeit mit einem erheblichen ökologischen Fußabdruck.

Or. en

Änderungsantrag 1828
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dh) Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“.

Or. en

Änderungsantrag 1829
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anforderungen, wonach multinationale Unternehmen Nachweise für ein verantwortungsvolles Steuerverhalten vorlegen und jährlich einen vollständigen länderbezogenen Bericht veröffentlichen

müssen.

Or. en

Änderungsantrag 1830
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gewährungsverfahren***, die sich auf die Sicherheit, Verteidigung oder die öffentliche Ordnung auswirken, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beschränkt. Diese*** Förderfähigkeitsbeschränkungen ***können insbesondere Folgendes umfassen***:	(3) Gewährungsverfahren ***im Zusammenhang mit Finanzhilfen, Mischfinanzierungsmaßnahmen und Auftragsvergabe umfassen die folgenden*** Förderfähigkeitsbeschränkungen:

Or. en

Änderungsantrag 1831
Jens Gieseke, David McAllister

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gewährungsverfahren, die sich auf die Sicherheit, Verteidigung oder die öffentliche Ordnung auswirken, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beschränkt. Diese Förderfähigkeitsbeschränkungen ***können*** insbesondere Folgendes ***umfassen***:	(3) Gewährungsverfahren, die sich auf die Sicherheit, Verteidigung oder die öffentliche Ordnung auswirken, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beschränkt. Diese Förderfähigkeitsbeschränkungen ***umfassen*** insbesondere Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 1832
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in Bezug auf die teilnehmenden Rechtsträger Beschränkungen hinsichtlich der Leitungs- und Verwaltungsstrukturen sowie der Eigentums- und Kontrollbeschränkungen, wodurch ausschließlich jene Rechtsträger teilnehmen dürfen, die über Leitungs- und Verwaltungsstrukturen verfügen und sich im Eigentum bzw. unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen, die in den Mitgliedstaaten ***bzw. gegebenenfalls in anderen förderfähigen*** Ländern niedergelassen sind, befinden;	a) in Bezug auf die teilnehmenden Rechtsträger Beschränkungen hinsichtlich der Leitungs- und Verwaltungsstrukturen sowie der Eigentums- und Kontrollbeschränkungen, wodurch ausschließlich jene Rechtsträger teilnehmen dürfen, die über Leitungs- und Verwaltungsstrukturen verfügen und sich im Eigentum bzw. unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen, die in den Mitgliedstaaten ***oder in assoziierten*** Ländern niedergelassen sind, befinden;

Or. en

Änderungsantrag 1833
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in Bezug auf die durchgeführten Tätigkeiten, den Erfüllungsort, die Nutzung von Einrichtungen oder Ausrüstungsbeschränkungen, wodurch die Nutzung für alle oder bestimmte Tätigkeiten auf die Vermögenswerte beschränkt wird, die sich in den Mitgliedstaaten ***und gegebenenfalls anderen förderfähigen Ländern*** befinden oder aus ihnen stammen;	b) in Bezug auf die durchgeführten Tätigkeiten, den Erfüllungsort, die Nutzung von Einrichtungen***, die Beschäftigung von Arbeitskräften*** oder Ausrüstungsbeschränkungen, wodurch die Nutzung für alle oder bestimmte Tätigkeiten auf die Vermögenswerte beschränkt wird, die sich in den Mitgliedstaaten befinden oder aus ihnen stammen;

Or. en

Änderungsantrag 1834
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) in Bezug auf andere Sicherheitsbeschränkungen, Sicherheitsüberprüfungen und Risikobewertungen, Sicherheitsermächtigungen, Beschränkungen von Übertragungs- und Zugangsrechten, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, um geeignete Vorkehrungen für alle oder für bestimmte Ergebnisse und sonstige Informationen, die im Rahmen der Maßnahme generiert oder verwendet wurden, zu gewährleisten.	c) in Bezug auf andere Sicherheitsbeschränkungen, Sicherheitsüberprüfungen und Risikobewertungen, Sicherheitsermächtigungen, Beschränkungen von Übertragungs- und Zugangsrechten, ***auch nach Auslaufen der EU-Finanzierungen und*** einschließlich der Erteilung von Lizenzen, um geeignete Vorkehrungen für alle oder für bestimmte Ergebnisse und sonstige Informationen, die im Rahmen der Maßnahme generiert oder verwendet wurden, zu gewährleisten.

Or. ro

Änderungsantrag 1835
Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei Gewährungsverfahren in den Bereichen Verteidigung, sichere Konnektivität, Cybersicherheit kritischer Infrastrukturen, kritische Rohstoffe, Unterwasserkabel und Weltraumsysteme unterzieht die Bewilligungsbehörde die Empfänger sowie deren Eigentümer, kontrollierende Einrichtungen, wichtige Unterauftragnehmer und Lieferanten vor der Vergabe und in allen Phasen der Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung, unter anderem in Bezug auf:

a) etwaige nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen;
b) eine etwaige Einstufung als Hochrisikolieferant gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS2), der 5G-Toolbox der EU oder einem gleichwertigen Risikobewertungsrahmen der Union;
c) eine etwaige Aufnahme in Überprüfungsentscheidungen oder Sanktionen der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2019/452, die sich auf den betreffenden Rechtsträger auswirken;
d) etwaige schwerwiegende Verstöße gegen das Unionsrecht zum Schutz von Verschlusssachen oder sensiblen Informationen.
Wird einer der unter den Buchstaben a bis d genannten Sachverhalte festgestellt, so wird der Rechtsträger vom Gewährungsverfahren ausgeschlossen. Für Rechtsträger, die in der Russischen Föderation, der Republik Belarus, der Volksrepublik China oder der Islamischen Republik Iran niedergelassen sind, von diesen Ländern kontrolliert werden oder in erheblichem Maße von diesen Ländern abhängig sind, wird keine Ausnahme gewährt, es sei denn, der Rat hat dies im Einzelfall ausdrücklich genehmigt.

Or. en

Begründung

The Commission proposal allows participation by entities controlled by non-associated third countries on the basis of 'guarantees', without specifying their content or interaction with existing Union legal instruments. The amendment makes the assessment operative by linking it to existing instruments: restrictive measures under Article 215 TFEU, the cybersecurity risk-assessment framework under Directive (EU) 2022/2555 and the EU 5G Toolbox, screenings under Regulation (EU) 2019/452, and breaches of classified-information rules. This is a measure of basic legal coherence with the Union acquis on economic security.

Änderungsantrag 1836
Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Unterstützung aus dem Fonds hängt von der Einhaltung verbindlicher sozialer Auflagen ab, die auf die Schaffung und Aufrechterhaltung menschenwürdiger Arbeit abzielen. Zu diesen Auflagen gehören gegebenenfalls Verpflichtungen hinsichtlich der Erhaltung von Arbeitsplätzen, Beschäftigungsgarantien, des Zugangs zu Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, der Förderung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer sowie der Anwendung von Tarifverträgen. Diese Auflagen sollten den verschiedenen Arten des sozialen Dialogs in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen und nicht zur unzulässigen Diskriminierung bestimmter Unternehmensformen oder Mitgliedstaaten führen. Gegebenenfalls stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der tarifvertraglichen Abdeckung und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Einklang mit den Zielen der Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 1837
Thomas Pellerin-Carlin, Yannis Maniatis, Christophe Clergeau, Bruno Tobback, Pierre Jouvet, Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Auswahl und Vergabe von Projekten wird hinsichtlich der Zuschlagskriterien und der

Kofinanzierungsregelungen in der EU niedergelassenen KMU, Scale-up-Unternehmen und Technologien, die für die digitale Infrastruktur der Union von entscheidender Bedeutung sind, Vorrang eingeräumt, einschließlich Genossenschaften und gemeinnütziger Einrichtungen, die interoperable, offene und sichere digitale Lösungen entwickeln, die zum Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, um die Abhängigkeit von einzelnen Anbietern, mangelnde Innovation, die Abhängigkeit der EU von Anbietern aus Drittländern sowie die Einschränkung der Auswahlmöglichkeiten zu verringern und insbesondere Alternativen für Verbraucher zu fördern, die auf europäischen Werten und für die digitale Infrastruktur der Union entscheidenden Technologien beruhen, insbesondere solche mit offenen und interoperablen Lösungen. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unter Einsatz von ECF-Mitteln ist ein Kriterium „standardmäßig aus der EU“ anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 1838
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Borys Budka, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei Maßnahmen, die zur Verwirklichung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Ziele beitragen, erfolgt die Anwendung der Präferenz-, Sicherheits- oder Konformitätsanforderungen der Union in verhältnismäßiger und risikobasierter Weise. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission gezielte und befristete Ausnahmen von

bestimmten Beschaffungs- oder Lieferkettenanforderungen vorsehen, sofern diese Ausnahmen erforderlich sind, um wesentliche Verzögerungen bei der Projektdurchführung zu vermeiden, und die Sicherheit und die strategischen Interessen der Union nicht beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 1839
Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Für die Zwecke von Absatz 3a gilt die Förderfähigkeit für Rechtsträger, die in einem Mitgliedstaat, einem EFTA-EWR-Land, der Ukraine, dem Vereinigten Königreich, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika niedergelassen sind, von diesen Ländern kontrolliert werden oder in erheblichem Maße von diesen Ländern abhängig sind, vorbehaltlich des Abschlusses der einschlägigen Vereinbarungen über die Informationssicherheit und die Versorgungssicherheit als grundsätzlich gegeben. Die Kommission passt diese Liste im Wege eines Durchführungsrechtsakts an, der nach dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen wird, unter anderem um Beitrittsländern, Kandidatenländern und Ländern der Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft Rechnung zu tragen.

Or. en

Begründung

Eine Positivliste der Länder, deren Rechtsträger grundsätzlich als förderfähig gelten, schafft Rechtssicherheit für die europäische Industrie und ihre Lieferketten und verringert den durch wiederholte Einzelfallprüfungen bedingten Verwaltungsaufwand. Die Liste steht im Einklang mit Artikel 50 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission in Bezug auf die Ukraine sowie mit dem Rahmen für assoziierte Drittländer und den von der Union geschlossenen Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften. Durch die Anwendung des Prüfverfahrens wird sichergestellt, dass spätere Aktualisierungen der Liste einen Standpunkt widerspiegeln, den die Mitgliedstaaten gemeinsam vertreten.

Änderungsantrag 1840
Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Verantwortungsvolle Unterauftragsvergabe und Beschränkung von Unterauftragsketten
	(1) Für Maßnahmen, die in Sektoren durchgeführt werden, die im einschlägigen Arbeitsprogramm als Sektoren mit hohem Risiko eingestuft wurden, wird im Arbeitsprogramm Folgendes festgelegt:
	a) die Begrenzung der Unterauftragsvergabe auf höchstens zwei Ebenen unter dem Hauptauftragnehmer;
	b) die obligatorische Offenlegung der gesamten Unterauftragskette;
	c) die gesamtschuldnerische Haftung der Auftragnehmer und Hauptbegünstigten für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Arbeit, Soziales, Gesundheitsschutz und Sicherheit;
	d) Verpflichtungen, um sicherzustellen, dass Unterauftragnehmer die Tarifverträge und Mindestlohnvorschriften einhalten, die in

dem Mitgliedstaat gelten, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Stellt die Kommission schwerwiegende Verstöße gegen das Arbeitsrecht, das Sozialrecht oder die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Transparenz der Unterauftragsvergabe fest, kann die Unterstützung der Union ausgesetzt, gekürzt oder zurückgefordert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1841
Bruno Gonçalves, Daniel Attard, Csaba Molnár, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Ausweitung der Beteiligung
	(1) Für die Zwecke der Erfüllung von Artikel 4 Absatz 2a gehören zu den Ausweitungsländern Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Estland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei und Slowenien.
	(2) Ausschließlich Rechtsträger, die in Ausweitungsländern niedergelassen sind, kommen im Rahmen des Programmteils „Ausweitung der Beteiligung“ für eine Förderung in Betracht.
	(3) Mit dem Programm werden Ausweitungsländer dabei unterstützt, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und eine breite geografische Abdeckung beim Aufbau industrieller Kapazitäten zu fördern. Diese Anstrengungen spiegeln sich in verhältnismäßigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten.
	(4) Von den Beträgen, die der gemäß Artikel 4 Absatz 2a festgelegten Zweckbindung für die Ausweitung der

Beteiligung entsprechen, darf kein Abzug vorgenommen werden.

Or. en